STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 23.01.2023, 18:00 Uhr
im Ratssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

3 Einwohnerfragestunde

4 Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost" – Aufstellungsbeschluss

5 Bebauungsplan „Auf der Steige Südost" mit örtlichen Bauvorschriften - Aufstellungsbeschluss

6 Resterschließung Baugebiet "Mahlweiher" - Planungsänderung
1. Vorstellung der Planungsänderung
2. Freigabe zur Ausschreibung

7 Parkplanung - weitere Vorgehensweise/Einbeziehung der Bürger in die weitere Planung

8 Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit"

9 Einführung e-Carsharing System in Aulendorf

10 Annahme und Verwendung von Spenden

11 Feststellung des Jahresabschlusses der VGA zum 31.12.2021

12 Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2021 - Entlastung Aufsichtsrat

13 Wirtschaftsplan 2023 VGA mbH

14 Beförderungen und Ernennungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf

15 Verschiedenes

16 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth			**Vorlagen-Nr. 10/004/2023**
Sitzung am 23.01.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung

TOP: 4 Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost„ – Aufstellungsbeschluss

Ausgangssituation:
Durch die Schließung der Krankenhäuser der Grundversorgung in Zeiten eines absoluten Hausärztemangels werden sehr große Probleme auf die medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten in Aulendorf zukommen. Auch sind während der letzten zwei Jahre Pandemiezeit die bestehenden Versorgungsstrukturen an ihre Grenzen gekommen.

In Aulendorf ist das Ärztehaus am Schloss die einzigst verbleibende Hausarztpraxis im Stadtgebiet. Somit ist das Ärztehaus am Schloss für die meisten älteren und chronisch kranken Patienten der erste und einzige Zugang zum ambulanten Sektor im Gesundheitssystem.

Seit längerem bestehen von Seiten des Ärztehauses am Schloss Überlegungen die bestehende Praxis in der Hauptstraße zu erweitern um einer gestiegenen Patientenanzahl, den zukünftigen Aufgabenstellungen und einer zukunftsgerechten, modernen ärztlichen Versorgung in Aulendorf gerecht zu werden. Am bestehenden Standort in der Hauptstraße ist dies nicht möglich.
Neben dem Neubau des dringend erforderlichen Ärztehauses sollen im südlichen Anschluss eine wohnliche Nutzung, betreutes Wohnen und weitere Wohnformen realisiert werden.
Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung des dringend benötigten Ärztehauses mit wohnlicher Nutzung/betreutem Wohnen im südlichen Anschluss daran, plant die Stadt Aulendorf die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost und der örtlichen Bauvorschriften hierzu.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,97 ha und ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Aulendorf, südlich der Straße „Auf der Steige" und östlich der Straße „Steinenbacher Weg". Westlich und nördlich des Plangebiets befindet sich Wohnbebauung, östlich grenzen Gewerbe und eine dazwischenliegende Grünfläche an. Südwestlich anschließend befindet sich ein Gewächshaus, südlich folgen Flächen für die Landwirtschaft auf das Plangebiet.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Auf der Steige Südost" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu umfasst das Flurstück Nr. 1435/1 in Aulendorf komplett. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich im Laufe des Bauleitplanverfahrens noch ändern kann.

Das Gelände fällt nach Osten hin (in Richtung Schussental) ab, die Flächen werden derzeit als Acker genutzt: entlang der nördlichen Grenze befinden sich – am Straßenrand – neun Bäume.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan besteht dementsprechend die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans der geplanten Nutzung widersprechen, ist dieser im sogenannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Auf der Steige Südost" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu erfolgt im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. In diesem Zuge wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ein

Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie die Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Verfahrens nicht.

Beschlussantrag:
Für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost" wird entsprechend dem beigefügten Lageplan vom 09.01.2023 der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Anlagen:
Lageplan vom 09.01.23

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 13.01.2023

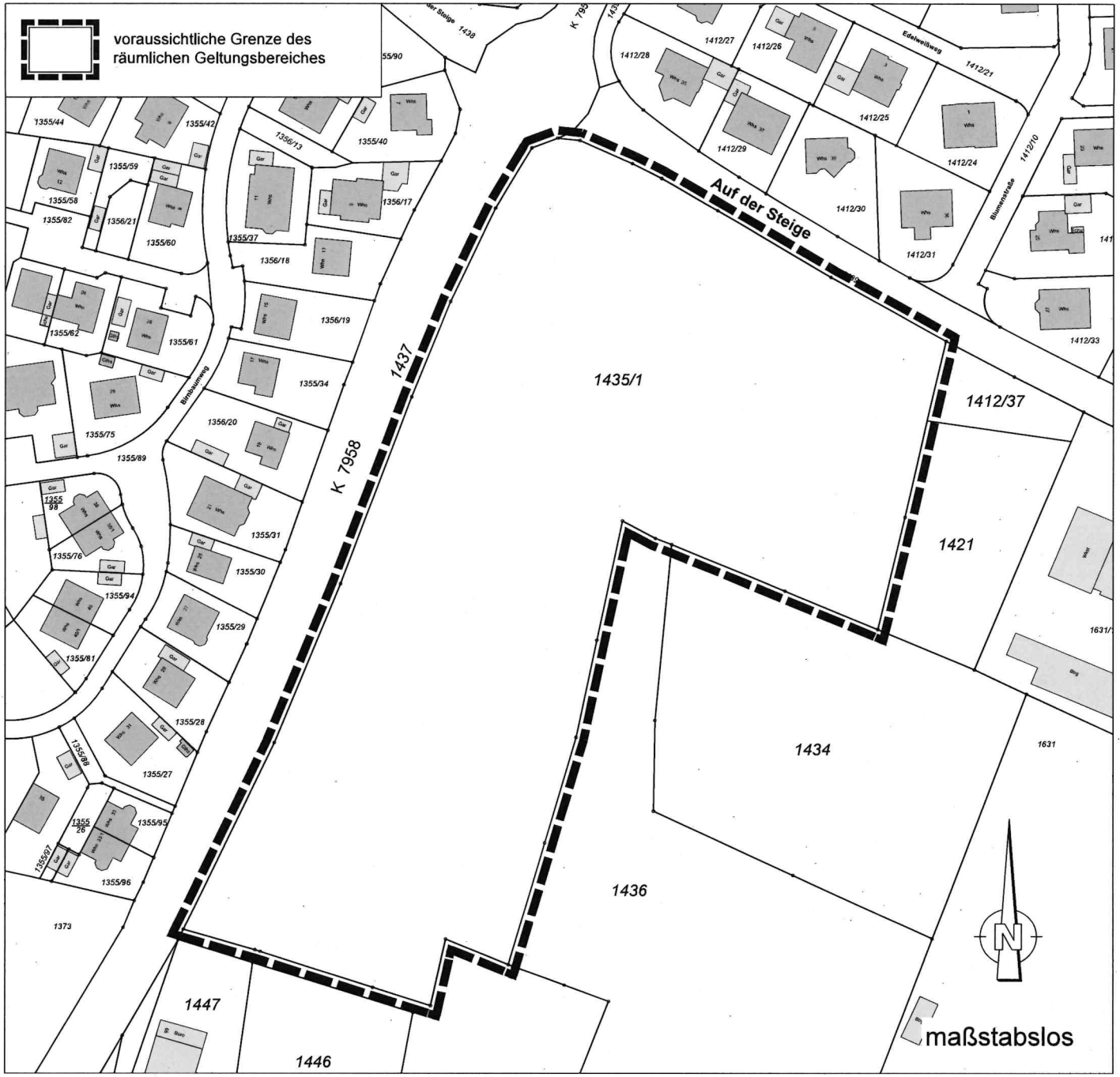
voraussichtliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Auf der Steige
K 7958
1437
1435/1
1412/37
1421
1434
1436
1447
1446
1373
1631
Edelweißweg
Blumenstraße
Birnbaumweg
1412/27
1412/26
1412/28
1412/29
1412/25
1412/24
1412/21
1412/10
1412/30
1412/31
1412/33
1355/44
1355/42
1355/40
1355/59
1355/58
1355/82
1356/21
1355/60
1356/13
1355/37
1356/17
1356/18
1356/19
1355/62
1355/61
1355/34
1356/20
1355/75
1355/89
1355/31
1355/30
1355/76
1355/94
1355/29
1355/81
1355/28
1355/27
1355/95
1355/96
1355/97
1355/98
1355/26
maßstabslos
Plan vom 09.01.23

STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth			**Vorlagen-Nr. 10/002/2023**
Sitzung am 23.01.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung

TOP: 5 Bebauungsplan „Auf der Steige Südost„ mit örtlichen Bauvorschriften - Aufstellungsbeschluss

Ausgangssituation:
Durch die Schließung der Krankenhäuser der Grundversorgung in Zeiten eines absoluten Hausärztemangels werden sehr große Probleme auf die medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten in Aulendorf zukommen. Auch sind während der letzten zwei Jahre Pandemiezeit die bestehenden Versorgungsstrukturen an ihre Grenzen gekommen.

In Aulendorf ist das Ärztehaus am Schloss die einzigst verbleibende Hausarztpraxis im Stadtgebiet. Somit ist das Ärztehaus am Schloss für die meisten älteren und chronisch kranken Patienten der erste und einzige Zugang zum ambulanten Sektor im Gesundheitssystem.

Seit längerem bestehen von Seiten des Ärztehauses am Schloss Überlegungen die bestehende Praxis in der Hauptstraße zu erweitern um einer gestiegenen Patientenanzahl, den zukünftigen Aufgabenstellungen und einer zukunftsgerechten, modernen ärztlichen Versorgung in Aulendorf gerecht zu werden. Am bestehenden Standort in der Hauptstraße ist dies nicht möglich.

Neben dem Neubau des dringend erforderlichen Ärztehauses sollen im südlichen Anschluss eine wohnliche Nutzung, betreutes Wohnen und weitere Wohnformen realisiert werden.

Für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung des dringend benötigten Ärztehauses mit wohnlicher Nutzung/betreutem Wohnen im südlichen Anschluss daran, plant die Stadt Aulendorf die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Steige Südost" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu.

Geltungsbereich:
Im Westen grenzt das Wohngebiet „Riedweg", im Osten das Misch- und Gewerbegebiet „Sandäcker" und im Norden das Misch- und Wohngebiet „Auf der Steige" an.

Das Gelände fällt nach Osten hin (in Richtung Schussental) ab. Die Flächen werden derzeit als Acker genutzt: entlang der nördlichen Grenze befinden sich - am Straßenrand neun Bäume.

Im Flächennutzungsplan besteht dementsprechend die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans der geplanten Nutzung widersprechen, ist dieser im sogenannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,97 ha und ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Aulendorf, südlich der Straße „Auf der Steige" und östlich der Straße „Steinenbacher Weg". Westlich und nördlich des Plangebiets befindet sich Wohnbebauung, östlich grenzen Gewerbe und eine dazwischenliegende Grünfläche an. Südwestlich anschließend befindet sich ein Gewächshaus, südlich folgen Flächen für die Landwirtschaft auf das Plangebiet.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 1435/1 in Aulendorf komplett. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich im Laufe des Bauleitplanverfahrens noch ändern kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Steige Südost" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) mit Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Verfahrens nicht.

Da der Bauleitplan im sog. Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt wird und der Bauleitplan den Darstellungen des rechtgültigen Flächennutzungsplanes widerspricht, ist dieser im sogenannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 BauGB zu ändern.

Beschlussantrag:

1. Für den im Lageplan vom 09.01.2023 dargestellten Planbereich werden der Bebauungsplan „Auf der Steige Südost" mit den örtlichen Bauvorschriften hierzu aufgestellt.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Steige Südost" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) mit Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Anlagen:
Lageplan vom 09.01.2023

Beschlussauszüge für ☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 13.01.2023

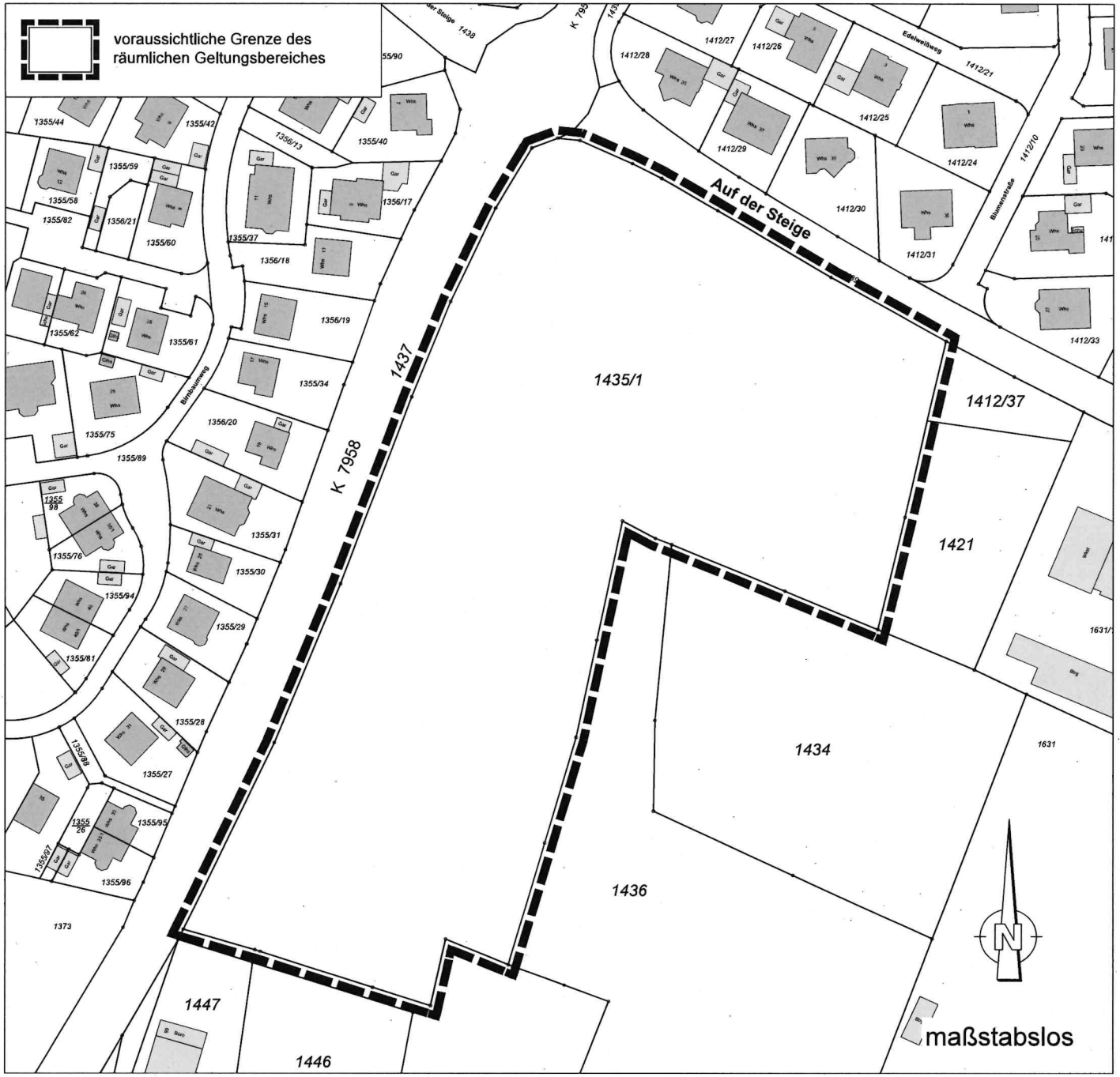
voraussichtliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Auf der Steige
K 7958
1437
1435/1
1412/37
1421
1434
1436
1447
1446
1373
1631
Edelweißweg
Blumenstraße
Birnbaumweg
1412/27
1412/26
1412/28
1412/29
1412/25
1412/24
1412/21
1412/10
1412/30
1412/31
1412/33
1355/44
1355/42
1355/40
1355/59
1355/58
1355/82
1356/21
1355/60
1356/13
1355/37
1356/17
1356/18
1356/19
1355/62
1355/61
1355/34
1356/20
1355/75
1355/89
1355/31
1355/30
1355/76
1355/94
1355/29
1355/81
1355/28
1355/27
1355/95
1355/96
1355/97
1355/98
1355/26
maßstabslos
Plan vom 09.01.23

STADT AULENDORF

Bürgermeister	**Vorlagen-Nr. 40/655/2014/7/1/2/1**

Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2022	Gemeinderat	N	Entscheidung
23.01.2023	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 6 Resterschließung Baugebiet "Mahlweiher"
1. Vorstellung der Planungsänderung
2. Freigabe zur Ausschreibung

Ausgangssituation:
Das Baugebiet Mahlweiher konnte bisher noch nicht komplett erschlossen werden. Grund hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Haupterschließung nicht sämtliche Grundstücke im Eigentum der Stadt Aulendorf waren.

Die Umsetzung dieser Grundstücksgeschäfte sind zwischenzeitlich erfolgt, sodass die Resterschließung des Baugebietes Mahlweiher erfolgen kann.

Bisherige Erschließungsplanung
Zur Herstellung der Erschließung und Umsetzung des Bebauungsplanes wurden vom beauftragtem Ingenieurbüro Kapitel die Planungen durchgeführt und die Erschließungskosten ermittelt. Die Erschließungskosten für den westlichen Bereich beliefen sich auf Grundlage der bisherigen Erschließungsplanung auf 630.700 €/brutto, einschließlich Nebenkosten. In den Erschließungskosten sind die Kosten für den Straßenbau, die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung und die Straßenbeleuchtung enthalten.

In der Sitzung des Gemeinderats am 24.01.2022 wurden die Planungen zur Resterschließung des Baugebietes „Mahlweiher" vorgestellt und folgender Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Erschließungsplanung zur Erschließung des westlichen Bereichs des Baugebiets und zur Verlegung der Wasserleitung zu.
2. Die Arbeiten werden zur Ausschreibung freigegeben.
3. Die Vergabe der Arbeiten wird in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

Im Rahmen der fortführenden Detailplanungen wurde festgestellt, dass Planungsänderungen bei den Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich werden.

Entwässerung
Bisher war bei der Resterschließung eine Entwässerung mittels eines Mischwassersystems, wie im bereits vorhandenen Baugebiet, vorgesehen.

Das bestehende Mischwasserkanalnetz im bisherigen Baugebiet Mahlweiher war Anfang der 1990-er Jahre geplant und hergestellt worden. Aufgrund der mittlerweile zugenommenen Starkregenereignissen/Klimaveränderung/Klimazuschläge bei der Regenereignisberechnungen sind zwischenzeitlich Engpässe in der Kanalnetzdimension bekannt.

Aufgrund dessen ist es vorgesehen, die Entwässerung der geplanten Bauplätze im Trennsystem, sowie mit einer Regenwasserretention auszuführen, zum Schutz der überlasteten weiterführenden Mischwasserkanalisation im bestehenden Baugebiet Mahlweiher.

Das häusliche Schmutzwasser wird hierbei in einer Leitung DN 150 - 250 an den Mischwasserkanal im Keltenweg angeschlossen. Das Regenwasser der Dachflächen wird in eine auf jedem Grundstück eingebaute Regenwasserzisterne mit Retention eingeleitet und dort gepuffert. Ein Teil des gespeicherten Regenwassers kann zur Gartenbewässerung genutzt werden, der Rest wird über eine schwimmende Entnahme in geringem Abfluss dem geplanten Regenwasserkanal DN 200 – 300 zugeführt.
Die Retentionszisternen sind mit einem Nutzinhalt von ca. 6,5 m³ geplant. Alle Zisternen sind mit einem Spaltfilter und einem gedrosselten schwimmenden Ablauf ausgestattet und entleeren so langsam bis auf ca. 50 % des Volumens nach einem Regenereignis. Das Nutzvolumen der Zisterne für die Retention beträgt ca. 3 m³. Das restliche Volumen von ca. 3,5 m³ kann mit einer Pumpe zur Gartenbewässerung oder WC-Spülung im Haus genutzt werden.

An den Schmutzwasserkanal darf nur häusliches Abwasser eingeleitet werden, sodass die bestehenden Mischwasserkanäle nicht zusätzlich hydraulisch belastet werden.
Jeder Bauplatz erhält einen Kontrollschacht DN 1000 für Schmutzwasser und eine Reinigungsöffnung für die durch den Schacht geführte Regenwasserleitung aus dem Ablauf der Retentionszisterne. Die Hofflächen müssen direkt an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, ebenso der gedrosselte Überlauf der Zisternen.
Die Tiefe der geplanten Schmutzwasserkanäle liegt zwischen 2,20 und 4,20 m, sodass bis auf die fünf westlichen Bauplätze alle Untergeschosse in natürlichem Gefälle entwässert werden können.

Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße und Wege wird über Straßeneinlaufschächte ebenfalls in den geplanten Regenwasserkanal entwässert. Zum Schutz der bei Starkregen hydraulisch stark überlasteten weiterführenden Mischwasserkanals im Keltenweg und im bestehenden Baugebiet wird die letzte Haltung des geplanten Regenwasserkanals als 33 m langen Stauraumkanal mit einem Durchmesser von 1,20 m und einem Inhalt von ca. 37 m³ ausgeführt und der Abfluss über einen Drosselschieber auf ca. 6 l/s begrenzt. Dies entspricht ca. 10 % des normalen Abflusses bei Starkregen.

Wasserversorgung
Die bisherigen Planungen zu den Wasserversorgungsleitungsarbeiten umfassen die Umverlegung von ca. 410 m duktilen Gussrohren der Nieder- und Hochzone (bisher DN 200 bzw. DN 150), sowie die Erschließung der neuen Bauplätze mit einer Hauptwasserversorgungsleitung in DN 100. Die Hausanschlussleitungen und Schieber werden hierbei nach dem württembergischen System in vier Hydrantenschächte eingebaut. Der Anschluss der Wasserversorgungshauptleitung (DN 100) aus dem Resterschließungsgebiet erfolgt an das bestehende Wasserversorgungsnetz im Keltenweg.

Die neuen Planungen sehen nun bei der Wasserversorgung für die künftige Versorgungssicherheit vor, die umzuverlegenden Hauptwasserleitungen der Nieder- und Hochzone jeweils in einer Dimension höher (DN 200 in DN 250 bzw. DN 150 in DN 200) herzustellen, sowie der Einbau eines Be- und Entlüftungsschachtes.

Verlegung der Wasserversorgungsleitung
Die zwei öffentlichen Wasserversorgungsleitungen der Stadt Aulendorf, die bisher noch durch das Privatgrundstück Flst. Nr. 1078/21 verlaufen sind, wurden aufgrund der laufenden Baugesuchsplanungen bereits im Jahr 2022 im Vorgriff aus dem Privatgrundstück heraus in die öffentliche Verkehrsfläche umverlegt.
Die festgestellte Schlussrechnungssumme beläuft sich hierbei auf netto 53.813,15 €

Straßenbeleuchtung
Für die Straßenbeleuchtung sind im Straßenbereich sieben Leuchten und im Fußweg drei Leuchten mit einem Abstand von ca. 20 – 25 m erforderlich.
Im bereits bestehenden Baugebiet Mahlweiher ist das Leuchtensystem „TOLEDO 660 – Aufsatzleuchte" verbaut, sodass bei dieser Resterschließung - für ein einheitliches Erscheinungsbild - ebenso das Leuchtensystem „TOLEDO 660 – Aufsatzleuchte", als insektenfreundliche, energieeinsparende LED-Ausführung (Lichtfarbe 2700 bzw. 3000 K) zur Umsetzung vorgesehen ist.
Beim bereits erschlossenen Baugebiet werden die bisherigen herkömmlichen Leuchteinsätze

ebenso noch in eine insektenfreundliche, energieeinsparende LED-Ausführung umgerüstet werden.

Breitband FTCB
Hier war ursprünglich bei der Resterschließung des Baugebietes die Versorgung der Gebäude mittels Breitband FTCB und einer Leerrohrherstellung gemäß dem Masterplan von Geodata vorgesehen. Die überarbeiteten Planungen des Masterplans sehen zwischenzeitlich keine Versorgung dieses restlichen Erschließungsgebietes vor, da es sich hier um eine Insellösung handeln würde. Auf Grund dessen, soll die Breitbanderschließung vom Versorgungsträger des bisherigen Baugebietes erfolgen.

Straßenbauarbeiten
Die Erschließungsstraße wird unverändert mit einer Breite von ca. 5,0 m als eine ca. 120 m lange Stichstraße mit platzartigen Aufweitungen und gepflasterten Parkplätzen bituminös ausgebaut.

Kosten
Mit den Planungsänderungen und den vorliegenden Kostenberechnungen, gemäß den fortgeschrittenen Datailplanungen, sind die Erschließungskosten von ursprünglich 630.700 brutto/€ auf 1.204.280 brutto/€ angestiegen.
Die Kostenerhöhungen resultieren aus:

- Dem Herstellen eines Trennsystems, mit Retentionszisternen und eines Regenwasser-Stauraumkanals
- Ausführung der umzulegenden Wasserversorgungsleitungen der Nieder- und Hochzone in einer mit jeweils höheren Dimension als im Bestand (DN 200 in DN 250; DN 150 in DN 200), sowie der zusätzlichen Herstellung eines Be- und Entlüftungsschachtes
- anhaltende hohen Marktpreissteigerungen

Die Mehrkosten sind im Haushaltsplan 2023 eingestellt.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planungsänderungen und der daraus resultierenden Kostensteigerung für die Erschließung des westlichen Bereichs des Baugebietes zu.
2. Die Erschließungsarbeiten werden, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsplans 2023, zur Ausschreibung freigegeben.
3. Die Vergabe der Arbeiten wird in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

Anlagen:
Kostenberechnung neu
Plan Staukanal
Lageplan Kanal- und Wasserleitungen

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt

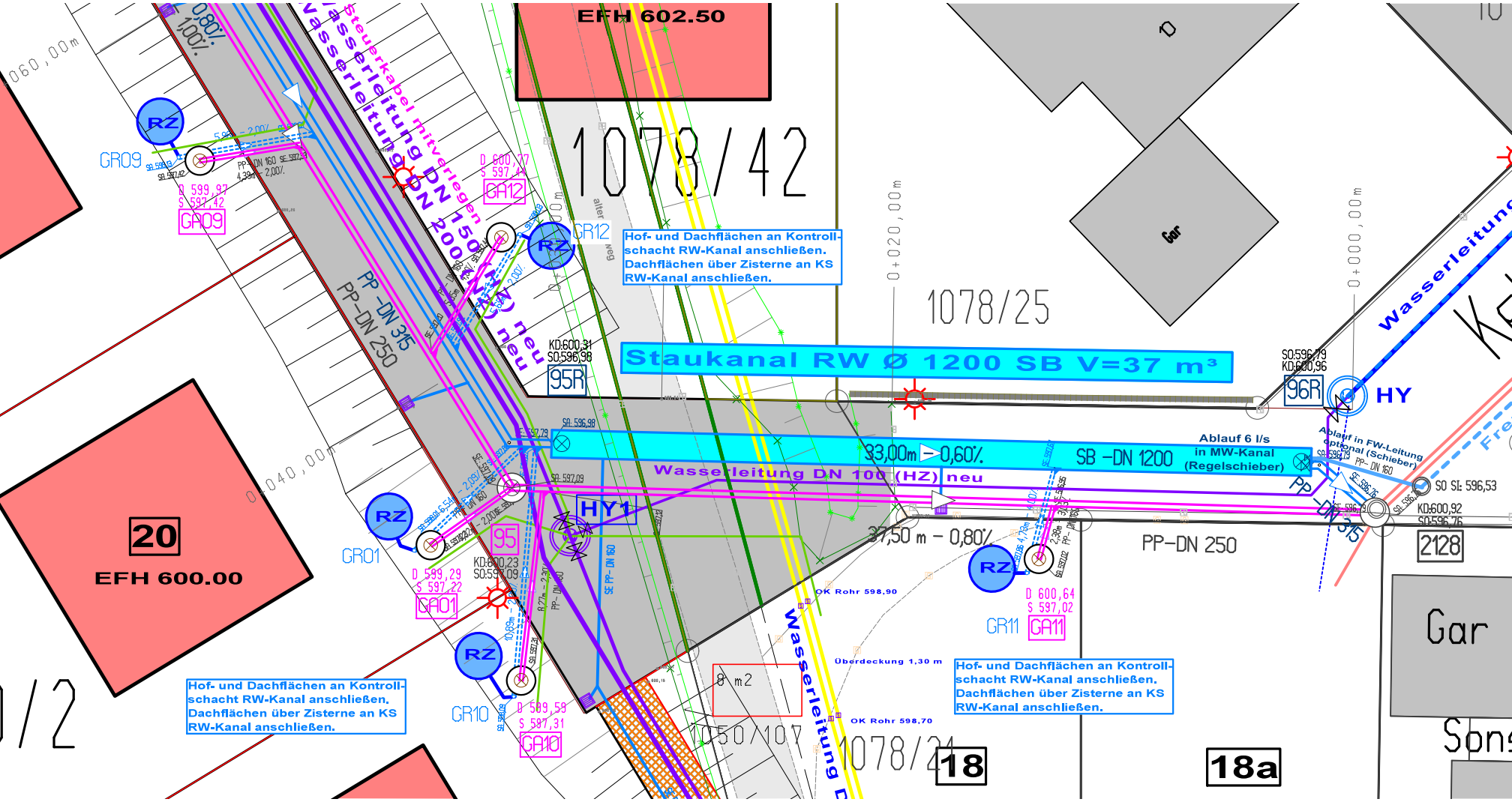
EFH 602.50
1078/42
1078/25
Staukanal RW Ø 1200 SB V=37 m³
Wasserleitung DN 100 (HZ) neu
33,00m – 0,60%
SB –DN 1200
Ablauf 6 l/s
in MW-Kanal
(Regelschieber)
Ablauf in FW-Leitung
optional (Schieber)
37,50 m – 0,80%
PP–DN 250
PP –DN 315
PP-DN 250
Steuerkabel mitverlegen
Wasserleitung DN 150
Wasserleitung DN 200
Wasserleitung
Hof- und Dachflächen an Kontroll-
schacht RW-Kanal anschließen.
Dachflächen über Zisterne an KS
RW-Kanal anschließen.
20
EFH 600.00
18
18a
Gar
HY
HY1
RZ
GR09
GR12
GR01
GR10
GR11
GA09
GA12
GA01
GA10
GA11
95R
96R
95
2128
OK Rohr 598,90
OK Rohr 598,70
Überdeckung 1,30 m
8 m2
1050/107
1078/24

Anlage

Planungsbüro Dipl.-Ing. Kapitel, Klosterhof 9, 88427 Bad Schussenried

LV-Kostenberechnung

Erschließung Bauplätze Mahlweiher West (AU002021MahlweiherWest)

Gewerkeschätzung (GWS)

- **Gesamt, Netto:** ~~**1.027.000,00 EUR**~~ 1.012.000,-
- zzgl. MwSt: ~~195.130,00 EUR~~ 192.280,-
- **Gesamt, Brutto:** ~~**1.222.130,00 EUR**~~ 1.204.280,-

Nr. / OZ	Bezeichnung	Teilbetrag	Gesamt (GP)
01	**Erschließungsarbeiten Bauplätze im Mahlweiher West**		~~**1.027.000,00**~~
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		~~1.222.130,00~~
01	**Gewerk - Kostenschätzung Erschließung Bauplätze 2022**		~~**1.027.000,00**~~
01.01	Titel - Straßenbauarbeiten		317.000,00
01.02	Titel - Entwässerungskanalarbeiten		314.000,00
01.02.01	Abschnitt - Schmutzwasserkanal	77.000,00	
01.02.02	Abschnitt - Hausanschlußleitungen Schmutzwasserkanal	46.000,00	
01.02.03	Abschnitt - Regenwasserkanal mit Staukanal DN 1200	107.000,00	
01.02.04	Abschnitt - Hausanschlußleitungen Regenwasserkanal und Zisternen	84.000,00	
01.03	Titel - Neubau Wasserleitungen DN 100 - 200 Baugebiet		91.000,00
01.03.01	Abschnitt - Hauptleitungen DN100 - 200 Hochzone	80.000,00	
01.03.02	Abschnitt - Hausanschlußleitungen	11.000,00	
01.04	Titel - Neubau Wasserleitung DN 250 Niederzone (Umlegung)		100.000,00
~~01.05~~	~~Titel - Breitband~~		~~13.000,00~~
01.06	Titel - Straßenbeleuchtungsarbeiten		53.000,00
01.07	Titel - Baunebenkosten Ingenieurleistungen (incl. 20 % Teuerungszusc...		139.000,00
01.07.01	Abschnitt - Straßenbauarbeiten Ingenieurleistungen	47.500,00	
01.07.02	Abschnitt - Entwässerungkanalarbeiten Ingenieurleistungen	47.000,00	
01.07.03	Abschnitt - Wasserleitungen Baugebiet Ingenieurleistungen	13.500,00	
01.07.04	Abschnitt - Neubau Wasserleitung DN250 NZ (Umlegung) Ingenieurleis...	15.000,00	
~~01.07.05~~	~~Abschnitt - Breitband Ingenieurleistungen~~	~~2.000,00~~	
01.07.06	Abschnitt - Straßenbeleuchtungsarbeiten Ingenieurleistungen	8.000,00	
01.07.07	Abschnitt - Bodenschutzkonzept - Bodenkundliche Baubetreuung	6.000,00	

Gesamtsumme: Erschließung Bauplätze Mahlweiher West

Gesamt, Netto: ~~**1.027.000,00 EUR**~~

zzgl. MwSt: ~~195.130,00 EUR~~

Gesamt, Brutto: ~~**1.222.130,00 EUR**~~ 1.204.280,-

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

Anlage

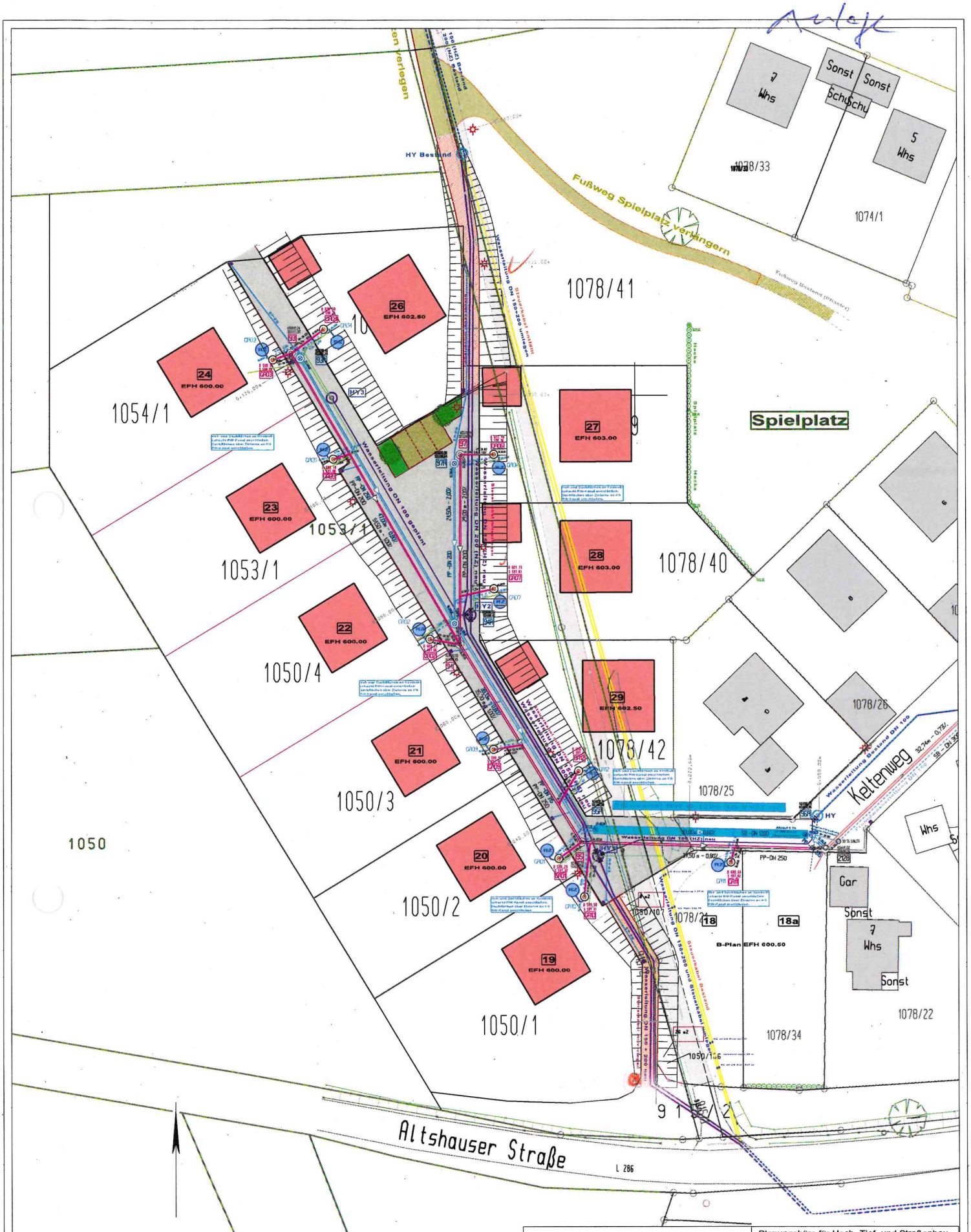

LEGENDE

Mischwasserkanal Bestand

Mischwasserkanal Neubau

HA-Kanal neu

Regenwasserkanal Neubau

Retentionszisterne

Wasserleitungen Neubau

WL DN 100 GGG

Hydranten-schacht

WL-HA PE80 32x2,9

1208

Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau
Kapitel GbR
Tel.: 07583/3479
info@planungsbuero-kapitel.de
88427 Bad Schussenried — Klosterhof 9

Bauherr:	Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf	Anerkannt Bauherr
Plan:	Lageplan Kanal und Wasserltg.	Anlage. AU00 LPBAW
Massnahme:	Erschließung Bauplätze Mahlweiher West BAUENTWURF	Bearbeitet: CK/Th Plan Nr.: LPEAW 220530 Proj Nr.: AU00 22 Maßstab: 1 : 250 Datum: 30.05.2022 Dipl. Ing. Ch. Kapitel

STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler			**Vorlagen-Nr. 30/015/2022**
Sitzung am 23.01.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung

TOP: 7 Überplanung Hofgartenpark und Stadtpark- Durchführung einer Bürgerbeteiligung

Ausgangssituation:
In den letzten Jahrzehnten hat sich die Stadt trotz der schwierigen Finanzsituation, die eine deutliche Reduzierung des Pflegestandards erforderlich machte, bemüht, den Park in einem adäquaten Zustand zu erhalten. Konzeptionelle Entscheidungen wie die Gestaltung von Treppen und Wegen wurden aber nicht getroffen. Seit einiger Zeit konnten die Pflegeleistungen aber wieder erhöht werden.

Nun hat der Gemeinderat vor einiger Zeit das Planungsbüro freiraumwerkstadt mit einer Überplanung des Hofgartenparks und des Stadtparks beauftragt. Inhalt dieser Planung war es, den Baum- und Wegebestand im gesamten Park für die nächsten Jahre zukunftsfähig zu gestalten und die Flächen attraktiver zu gestalten, zum Beispiel durch Blumenwiesen oder blühende Flächen. Außerdem sollte ein Pflegekonzept für die Grünflächen erstellt werden. Die Zusammenstellung der Leistungen aus dem Angebot ist der Vorlage beigefügt.

Im Rahmen dieses langen Planungsprozesses wurden nachträglich weitere Fragestellungen einbezogen. Das Projekt hat bereits eine lange Vorarbeitszeit, weil die Vorabstimmung mit den verschiedenen Abteilungen des Denkmalamtes sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat. Diese war aber zwingend erforderlich, um überhaupt eine künftige Planung erstellen zu können. Kernaussage ist nun: Der Hofgartenpark ist „nur" unter Ensembleschutz. Der Stadtpark ist unter Denkmalschutz. Dies bedeutet für die künftige Planung große Einschränkungen.

Eine weitere Fragestellung war beispielsweise der mögliche Fortbestand der Minigolfanlage. In den vergangenen Jahren wurde die Anlage bereits freundlicher und attraktiver gestaltet. Dies zeigt sich auch an den Besucherzahlen, die sich seit der Übernahme des Betriebes durch die Stadt sehr deutlich erhöht haben. Nun müssen aber das Gebäude und die Bahnen dringend saniert werden. Dies macht jedoch nur Sinn, wenn die Anlage dauerhaft betrieben wird. Über einen möglichen Fortbestand wurde insbesondere seit der Eröffnung der adventure Golfanlage bereits mehrfach beraten. Auch gab es diesbezüglich eine Unterschriftenaktion. Leider war es aus Denkmalschutzgründen trotz intensiver Abstimmungsgespräche mit dem Landesdenkmalamt damals nicht möglich, die adventure Golfanlage über den bisherigen Bereich der Minigolfanlage zu planen.

Die Verwaltung hat während der Arbeit in den letzten Monaten im Rahmen zahlreicher Gespräche mit verschiedensten Bürgern, Vereinen und Gästen festgestellt, dass der Park ein Park für alle Bürger und Gäste ist und es Wunsch ist, dass dies künftig auch so sein soll. Entsprechend gibt es sehr viele Interessen, die teils auch gegensätzlicher Natur sind. Der Park weckt auch viele Emotionen, teils mit frühestens Kindheitserinnerungen. Dies macht die gesamte künftige Überplanung schwierig. Der Park ist für alle Aulendorfer und alle Gäste, in jeder Lebensphase.

Eine Entscheidung über die künftige Nutzung wird Aulendorf für die nächsten Jahrzehnte prägen. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Bürger in die Entscheidung bzw. Vorbereitung der Entscheidung einbezogen werden, da nun das Leitkonzept vorliegt.

Die aktuelle Istsituation ist nun, dass das Leitkonzept vom Büro freiraumwerkstadt vorliegt. Für den Bereich der Minigolfanlage wurde zur weiteren Planung eine Detailplanung beauftragt. Diese sieht einen Treffpunkt für alle Aulendorfer Bürger und Gäste vor und ist adäquat zum Standort

mitten im Hofgartenpark gestaltet. Alternativ wäre ein Themenspielplatz denkbar, der deutlich größer als der Mammutspielplatz wäre und mehrere Altersgruppen anspricht. Hierfür gibt es allerdings noch keine Planung. Auch hier wäre der Treffpunkt für die Aulendorfer Bürger und Gäste denkbar.

Zur weiteren Vorgehensweise schlägt die Verwaltung daher folgende Schritte vor:
Der beigefügte Fragebogen wird online und in einer Vollausgabe des Mitteilungsblatts veröffentlicht. Außerdem wird die Verwaltung Stände auf dem Wochenmarkt und vor Aulendorfer Supermärkten zur Information stellen und diverse Nutzergruppen zu gemeinsamen Workshops einladen. Dieses Verfahren wird aufwendig, jedoch ist die Verwaltung überzeugt davon, dass damit möglichst viele Meinungen und Nutzer eingeholt werden können und am Ende ein Konsens erzielt werden kann.

Der angedachte Fragebogen liegt der Vorlage bei.

Beschlussantrag:

1. Die Bürgerbeteiligung wird wie vorgeschlagen durchgeführt.

2. Es werden folgende Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung durchgeführt: Vollausgabe Mitteilungsblatt, Infostände auf dem Wochenmarkt und Supermarkt, Workshops.

Anlagen:
Fragebogen
Leistungsumfang Angebot

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 13.01.2023

Rückgabe der ausgefüllten Fragebögen bitte per E-Mail an info@aulendorf.de oder an der Tourist-Information im Schloss.

UMFRAGE ZUM STADTPARK

Liebe Aulendorferinnen und Aulendorfer,
die Stadt will den Hofgartenpark attraktiver machen und hat eine Planung hierfür beauftragt. Dabei geht es um die Überprüfung der Wege und Treppen (Anzahl, Zustand, Sinnhaftigkeit), um die Gestaltung eines zukunftsfähigen Baumbestandes (Neubepflanzung nach Abgang, Anzahl und Art der Bäume) sowie die Belebung des Parks mit der Prüfung zum Fortbestand der Minigolfanlage bzw. alternativen Angebotsideen. Wir bitten Sie, Ihre Erfahrungen, Ideen und Meinungen einzubringen. Vielen Dank!

1. Welche bestehenden Angebote im Hofgarten haben Sie 2021 und 2022 wahrgenommen?

- ○ Spazierwege
- ○ Minigolf
- ○ Kneipp-Wassertretanlage
- ○ Events wie Picknick im Park
- ○ Sonstiges .....
- ○ Ruhebänke
- ○ Boule-Anlage
- ○ Familienzentrum Hofgartentreff
- ○ Yoga /Qi Gong im Park (VHS)

2. Wie zufrieden waren/sind Sie mit diesen Angeboten?

	SEHR	WENIGER	NICHT
Spazierwege	○	○	○
Ruhebänke	○	○	○
Minigolf	○	○	○
Boule-Anlage	○	○	○
Kneipp-Wassertretanlage	○	○	○
Familienzentrum Hofgartentreff	○	○	○
Events wie Picknick im Park	○	○	○
Yoga /Qi Gong im Park (VHS)	○	○	○
Sonstiges	○	○	○

3. Bitte kommentieren Sie kurz Ihre Bewertung. Was ist das Tolle am Aulendorfer Stadtpark, was stört Sie?

.....

.....

.....

.....

4. Zur Belebung des Hofgartenparks gibt es eine Reihe von Vorschlägen. Welche dieser nachfolgenden Angebote würden Sie empfehlen, welche nicht?

	SEHR	WENIGER
Erneuerung Minigolfanlage	○	○
Entfernung der Minigolfanlage	○	○
Überdachter Treffpunkt mit frei zugänglichen Sitzgelegenheiten (z.B. als neue Orangerie)	○	○
Fest installierte Kulturbühne	○	○

	SEHR	WENIGER
Themenspielplatz (deutlich größer als der Mammutspielplatz) mit Angeboten für Kinder und Jugendliche	○	○
Outdoor-Fitnessgeräte	○	○
Mehr Veranstaltungen im Park	○	○
Keine weiteren Angebote	○	○

5. Welche anderen Lösungen schlagen Sie vor? Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Für die Erneuerung der Minigolfanlage liegt bereits ein Angebot vor. Mit einem denkmalentsprechenden Gebäude und Erneuerung der Bahnen entstehen Kosten von ca. 410.000 Euro. Das Gebäude wäre dasselbe, wie für den Treffpunkt vorgesehen ist.
Für den Treffpunkt gibt es bereits ebenfalls eine Planung. Diese liegt bei Kosten von ca. 360.000 Euro.
Der Themenspielplatz wäre ein überregionaler, besonderer Spielplatz mit vorgesehenen Kosten von rund 200.000 Euro. Der Bau der Kulturbühne ist noch nicht mit Kosten hinterlegt. Die Bühne sollte regelmäßig bespielt werden. Dieser Aufwand bedingt ebenfalls hohe Kosten.

6. Haben Kosten eine Auswirkung auf Ihre Entscheidung? Welche Angebote würden Sie dann empfehlen, welche nicht?

	JA	NEIN
Erneuerung Minigolfanlage	○	○
Entfernung der Minigolfanlage	○	○
Überdachter Treffpunkt mit frei zugänglichen Sitzgelegenheiten (z.B. als neue Orangerie)	○	○
Fest installierte Kulturbühne	○	○
Themenspielplatz	○	○
Outdoor-Fitnessgeräte (....)	○	○
Mehr Veranstaltungen im Park	○	○
Keine weiteren Angebote	○	○

7. Bitte zum Abschluss noch eine Angabe zu Ihrer Nutzerperspektive. In welchem sozialen Kontext gehen Sie in den Park?

- ○ Allein zum Ausruhen und Spazieren
- ○ Als Treffpunkt mit anderen Erwachsenen
- ○ Als Treffpunkt mit anderen Familien mit Kindern unter 11 Jahren
- ○ Als Treffpunkt mit anderen jungen Menschen (12 – 26 Jahre)
- ○ Besuch Veranstaltungen
- ○ Besuch Minigolfanlage
- ○ Besuch Wassertretstelle
- ○ Als .....

STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth			**Vorlagen-Nr. 10/001/2023**
Sitzung am 23.01.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung

TOP: 8 Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit"

Ausgangssituation:
Gegenwärtig sind die Grenzen der Straßenverkehrsordnung zur Begrenzung der innerörtlichen Geschwindigkeit auf Tempo 30 sehr eng. Es liegt nach den derzeitigen Regelungen nicht alleine in der Möglichkeit der Kommunen, zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit" (Städteinitiative Tempo 30) des Deutschen Städtetages zielt darauf ab, durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen, dass die Kommunen ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Rund 200 Städte sind bundesweit der Initiative bereits beigetreten. Mit dem Beitritt sind keine Kosten verbunden. Zur Unterstützung dieses verkehrspolitischen und verkehrskonzeptionellen Ansatzes wird auch der Beitritt der Stadt Aulendorf zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" (Städteinitiative Tempo 30) des Deutsches Städtetages empfohlen.

Beschlussantrag:
Die Stadt Aulendorf tritt der „Städteinitiative Tempo 30" des Städtetages bei.

Anlagen:

Beschlussauszüge für
☒ Bürgermeister ☒ Hauptamt
☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.01.2023

STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth			**Vorlagen-Nr. 10/003/2023**
Sitzung am 23.01.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung

TOP: 9 Einführung e-Carsharing System in Aulendorf

Ausgangssituation:
Die Deer GmbH, eine Tochtergesellschaft der Energie Calw GmbH, bietet in verschiedenen Teilen Baden-Württembergs verschiedene Produkte und Dienstleistungen im Bereich der e-Mobilität und Carsharing an und baut die entsprechende E-Ladeinfrastruktur (Wahlboxen und Ladesäulen) auf.

Das Konzept der Deer GmbH sieht vor, dass in den teilnehmenden Kommunen jeweils Seitens der Deer GmbH eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten mit je maximal 22 KW Ladeleistung, integriertem Stromzähler, Autorisierung über RIFD-Chip und Backend installiert wird sowie ein batteriegetriebenes Carsharing-Auto bereitgestellt wird. Die Systemeinbindung, die Wartung und Betrieb der Ladeinfrastruktur mit Störservice, sowie die Stromlieferung mit 100% Ökostrom erfolgt durch die Deer GmbH.
Von Seiten der Kommune müssen zwei Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, sowie die Tiefbauarbeiten und der Netzanschluss übernommen werden.
Abgewickelt wird das Ganze über eine sprechende App.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 170 vorhandene Standorte, 35 Standorte sind in der Umsetzung und 50 Standorte in der Planung.

Im Herbst 2022 haben sich die Kommunen Achberg, Amtzell, Argenbühl, Isny, Kißlegg, Leutkirch und Wangen entschlossen bei diesem Carsharing Projekt mitzumachen. Das Carsharing Projekt wird attraktiver je mehr Kommunen in der Region mitmachen.

Als Standort für die Ladesäule und dem e-Carsharing Fahrzeug ist eine Fläche im Bereich des Knotenbahnhofs Aulendorf vorgesehen. Derzeit erfolgt die Abstimmung welche Fläche tatsächlich realisiert werden kann.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen am Carsharing-System der Fa. Deer GmbH teilzunehmen.

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Aulendorf nimmt am e-Carsharing-System der Fa. Deer GmbH teil.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Fläche im Bereich des Knotenbahnhofs Aulendorf der Fa. Deer GmbH anzubieten und auf dieser Fläche das e-Carsharing-System umzusetzen.

Anlagen: Präsentation Fa. Deer GmbH, Zeitungsbericht v. 28.09.22

Beschlussauszüge für ☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 13.01.2023

Bürgermeister-besprechung am 15.11.2022

deer GmbH

Stand: November 2022

www.deer-mobility.de

deer
mobility solutions

Unsere Produkte und Dienstleistungen

- e-Ladeinfrastruktur (Wallboxen und Ladesäulen)
- e-Carsharing
- deerAbo
- Komplettlösungen für Kommunen (Fuhrpark, Neubaugebiete, Wohnungswirtschaft…)

Vorteile Carsharing

deer mobility solutions

23h
Standzeit

Pro Tag steht ein privater PKW im Schnitt rund 23h ungenutzt herum

1,45
Mitfahrer

Die durchschnittliche Fahrzeugbelegung liegt bei nicht einmal 1,5 Personen pro Fahrzeug

10
Fahrzeuge

Ein Carsharing Fahrzeug ersetzt im Schnitt rund zehn Privatfahrzeuge

20%
Zweitfahrzeuge

Jeder fünfte Haushalt verfügt über ein Zweitfahrzeug, welches durch Carsharing eingespart werden kann

Vorteile unseres e-Carsharings

Mit uns vereinen Sie die Vorteile des Carsharings mit denen der Elektromobilität

Erweiterung ÖPNV

Gerade im ländlichen Raum mangelt es häufig an Mobilitätslösungen. Mit uns erweitern Sie Ihr Angebot an Mobilität.

Verkehrsknotenpunkte

Wir sind bereits an vielen attraktiven Verkehrsknotenpunkten vertreten, wie z.B.: an Flughäfen und an Bahnhöfen.

Ankermiete

Entlastung des örtlichen Fuhrparks durch die Möglichkeit einer Ankermiete - ganz flexibel oder während fixen Zeiten.

Ökologische Mobilität

Unsere ausschließlich vollelektrischen Fahrzeuge werden an unseren Ladesäulen mit 100% Ökostrom geladen.

Einwegfahrten

Sie können Ihre Fahrt an einem unserer Standorte beginnen und es an einem anderen zurückgeben.

Kosten Transparenz

Einfache und kundenorientierte Tarifgestaltung.

Unsere attraktiven Tarife

30 €

deer mobility solutions

Stundentarif

9,90 €

/ Stunde

- Freie Kilometer
- Viertelstündliche Abrechnung ab der zweiten Stunde

Tagestarif

69,90 €

/ Tag

- Freie Kilometer
- Preisautomatik*

Wochenendtarif

109,90 €

/ Wochenende

- Freie Kilometer
- Fr. 17 Uhr – So. 21 Uhr

*Die Preisautomatik wechselt während der Buchungszeit automatisch zum günstigsten Tarif.
z.B. ab 6,5 Stunden zum Tagestarif

www.deer-mobility.de

Ankernutzung

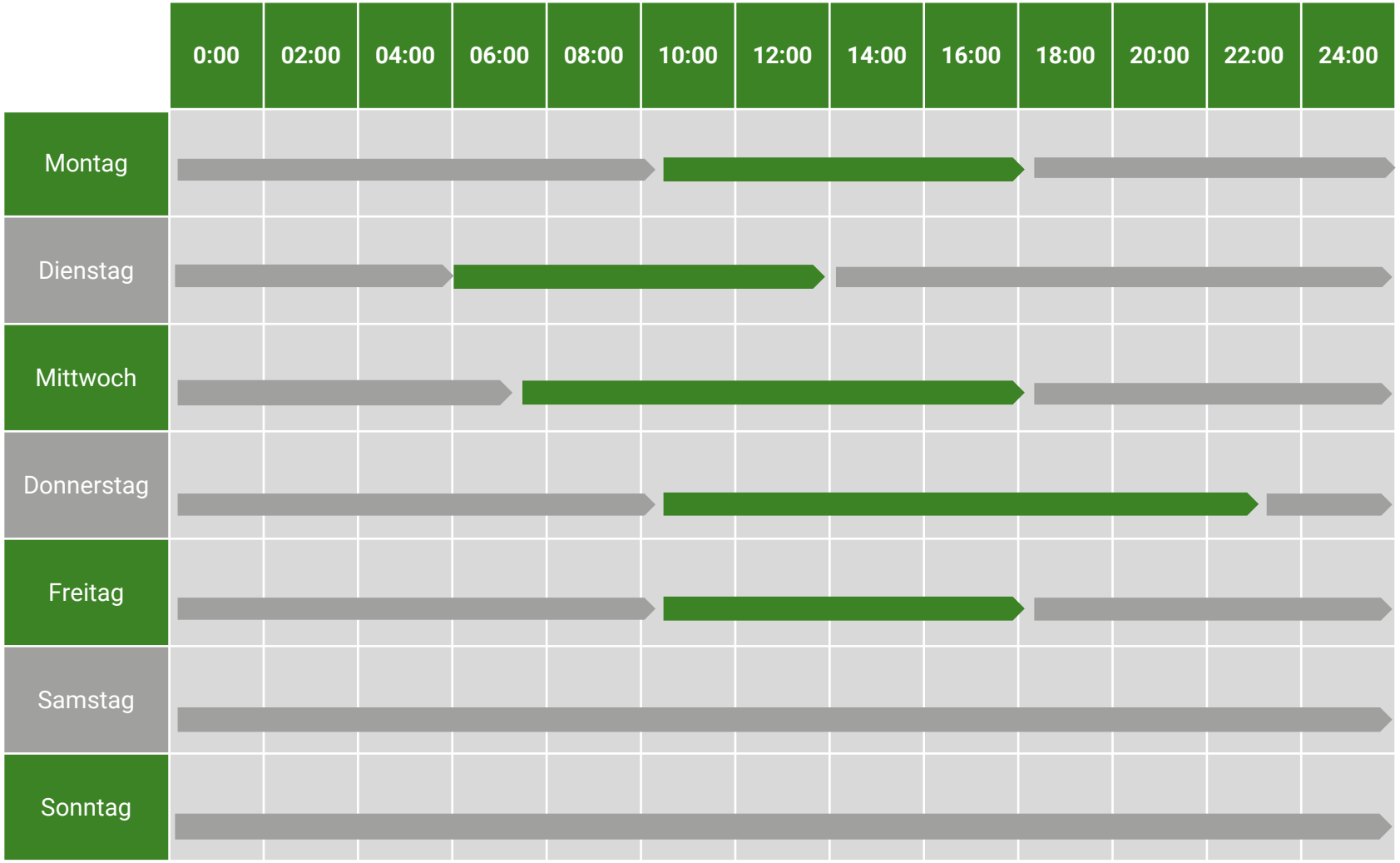

Wichtiges

- Fahrzeug steht während definierten Zeiten nur einem geschlossenen Personenkreis zur Verfügung.
- Zeitslots der Ankermiete können individuell gewählt werden.
- Außerhalb der Ankernutzung ist das Fahrzeug von der Öffentlichkeit nutzbar.

Ankernutzung **Öffentliches e-Carsharing**

Bundesweite Standorte

München
1.472.000 Einwohner

Enzklösterle
1.240 Einwohner

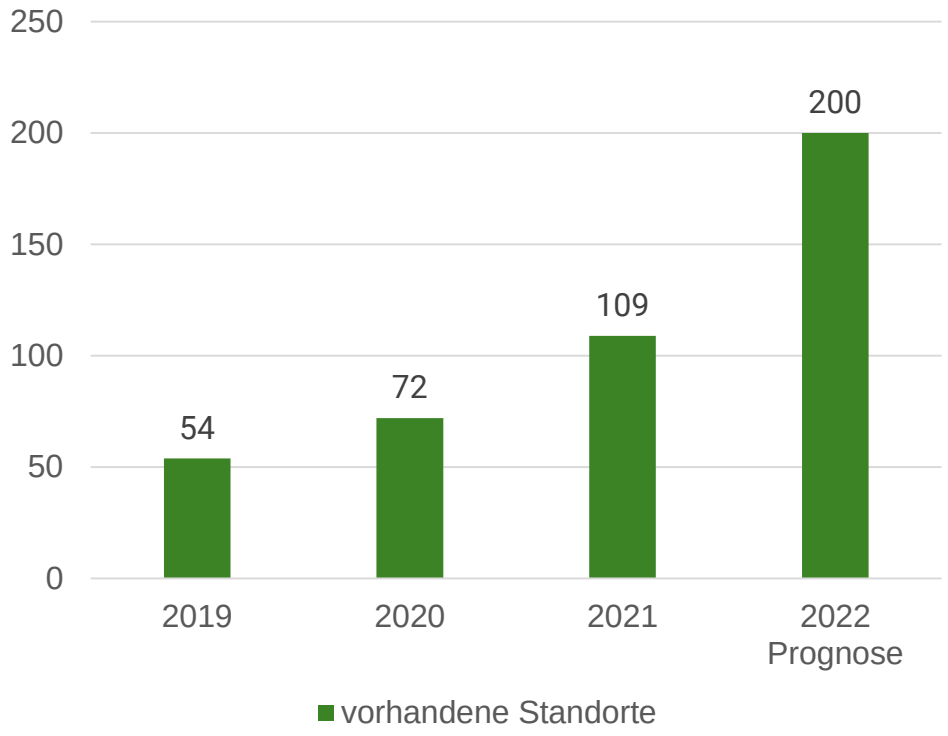

www.deer-mobility.de

Baden-Württemberg

170 Vorhandene Standorte

35 Standorte in Umsetzung

50 Standorte in Planung

www.deer-mobility.de

Bayern

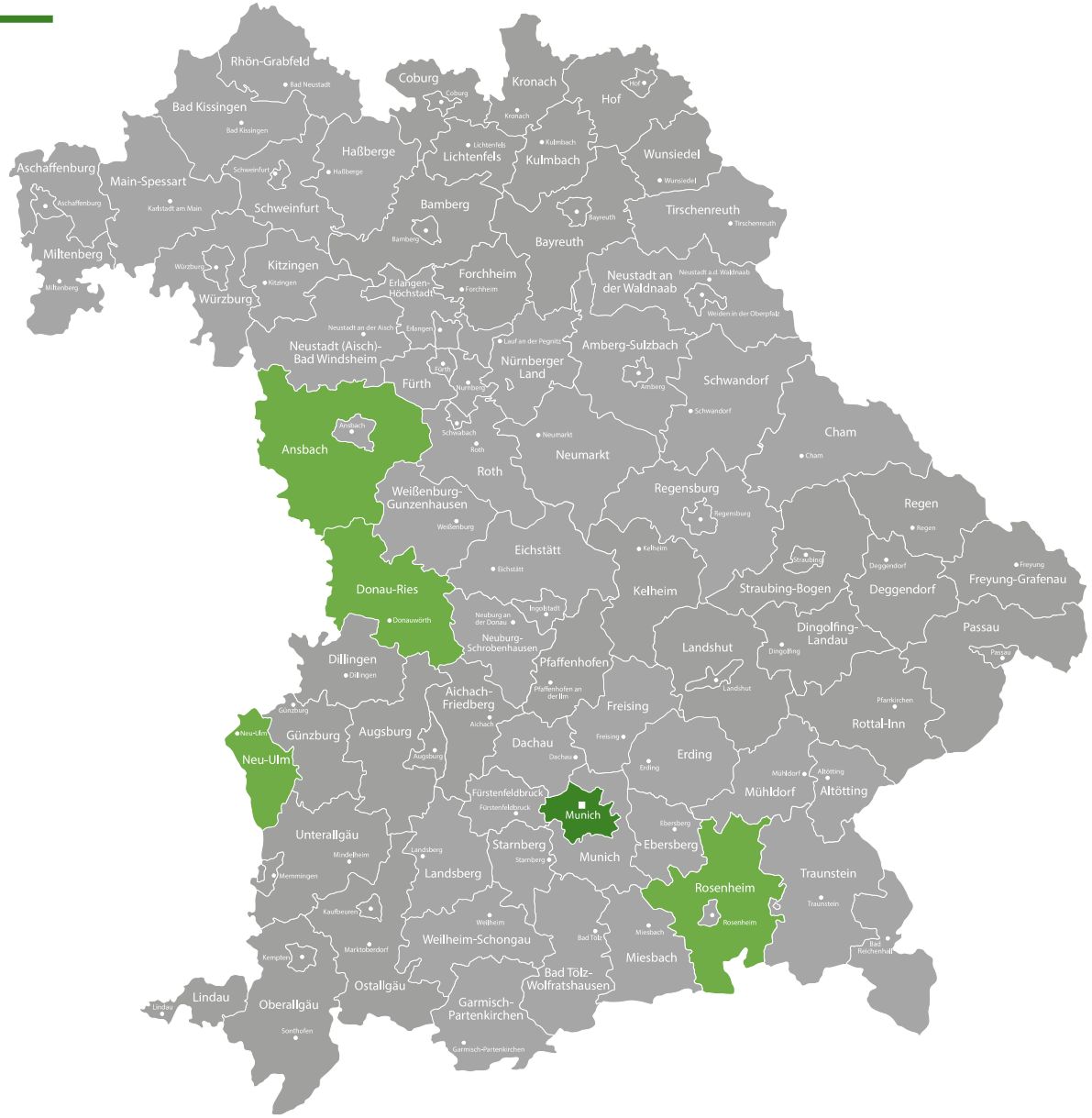

1 **Vorhandene Standorte**

8 **Standorte in Umsetzung**

www.deer-mobility.de

deer mobility solutions

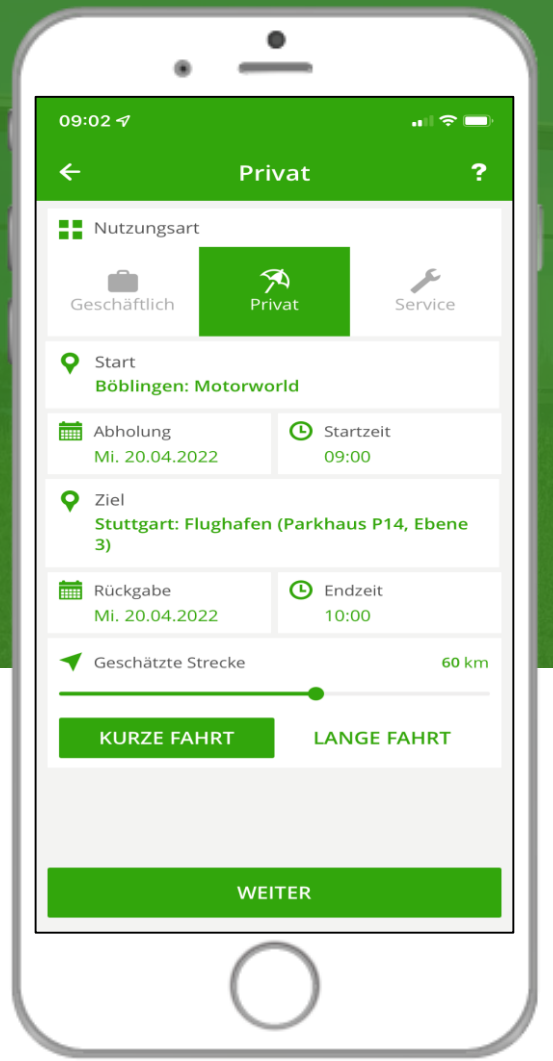

deer e-mobil

deer sharing

01 → 02 → 03 → 04

Registrieren

Führerschein-kontrolle

Buchung einstellen

Losfahren

www.deer-mobility.de

Beliebtes Fahrzeugmodell aus unserem Pool: VW ID.3

Ihr kostenloses e-Fahrzeug

- 5 Sitze
- 350 Kilometer Reichweite
- 5★ Ausstattung
- 204 PS

Unsere neuwertigen Fahrzeuge sind sehr gut bis top ausgestattet. Sie verfügen unter anderem über Assistenzsysteme, Rückfahrkameras und Komfortpakete.

Unsere Fahrzeuge

Unsere Fahrzeuge sind die perfekten Begleiter für Ihren Alltag.
Sie verfügen unter anderem über Assistenzsysteme, Rückfahrkameras und Komfortpakete.

VW e-up

VW ID.3

VW ID.4

Fiat 500e

Mini Cooper SE

Renault Zoe

www.deer-mobility.de

e-Carsharing Technik

Unsere e-Carsharing Fahrzeuge sind mit modernster Technik ausgestattet. Somit können Sie mit Ihrem Smartphone das Fahrzeug ent- und verriegeln.

Im Handschuhfach befindet sich eine Vorrichtung in der die deer-Ladekarte sowie der Fahrzeugschlüssel verstaut sind.

01 Ladekarte

02 Fahrzeugschlüssel

Ladeinfrastruktur

Wir können Ihnen je nach Wunsch verschiedene Leistungsstufen anbieten. Unsere Ladepunkte lassen sich zudem bequem per App und RFID freischalten.

AC

- 2 Ladepunkte
- Bis zu 22 kW Ladeleistung
- Vollladung: >4 Stunden

AC/DC Kombi

- 2 Ladepunkte
- Bis zu 75 kW Ladeleistung
- Vollladung: >45 min

DC Hypercharger

- 2 Ladepunkte
- Bis zu 300 kW Ladeleistung
- Vollladung: <30 min

Ladeinfrastruktur – was wir leisten

deer mobility solutions

Beratung zu Förderprogrammen

Wir helfen Ihnen die passende Fördermöglichkeit zu finden und unterstützen im Prozess

Installation & Inbetriebnahme

Die Ladesäule wird fachgerecht aufgestellt, angeschlossen und in das Backendsystem integriert

Ladeverbund

Die Ladepunkte werden in allen gängigen Apps angezeigt und sind somit öffentlich sichtbar

Netzanschluss & Tiefbau

Wir prüfen Ihre mögliche Anschlussleistung und koordinieren die Termine mit allen notwendigen Fachbereichen

Betrieb & Wartung

Wir kümmern uns zudem um die fachgenaue Abrechnung der Ladevorgänge und Warten die Ladepunkte nach Vorschrift

Beitrag der Kommune

Parkplätze
Bereitstellung zweier Parkplätze

Tiefbau und Netzanschluss
Tiefbauarbeiten und Fertigfundament sowie Netzanschluss

Beitrag der deer GmbH

Ladeinfrastruktur
Ladesäule mit 2 Ladepunkten mit je maximal 22kW Ladeleistung, integriertem Stromzähler, Autorisierung über RFID-Chip oder Backend

Systemeinbindung
Technische Einbindung in unser Back-End-System

Betrieb und Wartung
Jährliche Wartung und e-Checkup, Betrieb der Ladeinfrastruktur und Störservice,

Bereitstellung e-Carsharing
Wir stellen Ihnen ein oder mehrere vollelektrische e-Carsharing Fahrzeuge kostenlos zur Verfügung

Strombelieferung
Wir beliefern die Ladeinfrastruktur mit 100% Ökostrom auf unsere Kosten

Marketing

Wir helfen Ihnen das e-Carsharing voranzutreiben.

Fahrzeugübergabe & Pressetermin

Öffentlicher Fahrzeugübergabetermin mit Anwesenheit von Presse und Personen des öffentlichen Interesses (z.B. Bürgermeister)

Events & Messen

Kooperationsevents bei denen wir unser e-Carsharing System erläutern, weitere offene Fragen beantworten und kostenlose Probefahrten anbieten.

Social Media

Teilen von Inhalten auf allen gängigen Social Media Kanälen.

Print

Wir verfassen vorab eine Pressemitteilung über Ihren neuen e-Carsharing Standort. Diesen kann die örtliche Presse verwenden und im regionalen Zeitungsblatt publizieren.

Aktuelle deer Partner u.a.

Gemeinsam mit unseren Partner*Innen bauen wir das Versorgungsnetz für die Mobilität der Zukunft aus.

Die Modellregion wird dabei nach und nach erweitert, sodass Kommunen in ganz Baden-Württemberg von dem Mobilitätskonzept profitieren können.

CALW Die Hermann-Hesse-Stadt

Gemeinde Elchesheim-Illingen

Dobel Die Sonnen Insel

eneREGIO energie von hier

Denkendorf Wir leben Zusammenhalt

SWF Stadtwerke Fellbach

Bad Liebenzell Hier steckt Liebe drin!

Gemeinde Ottersweier Attraktiv leben zwischen Rhein und Reben

Neckartenzlingen

Gemeinde Althengstett

AlbWerk

Bad Boll Gesundheit & Kultur

bad herrenalb Du tust mir gut

Stadtwerke Waiblingen

Schwieberdingen

Malsch

… und Ihre Kommune gehört demnächst sicherlich auch dazu!

deer mobility solutions

Im Schulterschluss mit Ihnen in eine erfolgreiche und nachhaltige Zukunft!

www.deer-mobility.de

Sieben Allgäuer Kommunen machen beim e-Carsharing mit

Ab Frühjahr 2023 sind Achberg, Amtzell, Argenbühl, Isny, Kißlegg, Leutkirch und Wangen beim Projekt dabei

Von Ingrid Kraft-Bounin

WANGEN/REGION - Frank Anders, Mobilitäts- und Breitbandbeauftragter der Stadt Wangen, hatte die Idee, und jetzt machen insgesamt sieben Kommunen im Württembergischen Allgäu beim sogenannten e-Carsharing mit. Das Modell der organisierten, gemeinschaftlichen Nutzung ausschließlich von Elektroautos ist neu in der Region und soll die umweltfreundliche Mobilität im ländlichen Raum erleichtern.

Die deer GmbH, eine Tochtergesellschaft der Energie Calw GmbH, beschäftigt sich seit Längerem mit E-Mobilität und Carsharing und hat in verschiedenen Teilen Baden-Württembergs Ladeinfrastruktur und Standorte für Elektrofahrzeuge aufgebaut. Da das Geschäftsfeld ausgedehnt werden soll, hat die Firma aus dem Schwarzwald auch in Wangen angeklopft, die wiederum weitere Kommunen ins Boot holte.

So sehen die 22 kWh-Ladesäulen der Firma deer aus, die ab Frühjahr 2023 in sieben Kommunen der Region stehen sollen – samt eines Elektroautos. FOTO: DEER

Das Modell sieht vor, dass in den teilnehmenden Städten und Gemeinden seitens der Firma deer jeweils eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten installiert sowie ein batteriegetriebenes Carsharing-Auto bereitgestellt wird. Die Kommunen müssen lediglich die entsprechenden Parkplätze zur Verfügung stellen. „Dass das Ganze rein elektrische Autos vorsieht, fanden wir spannend", so Frank Anders. Er verspricht sich von dem Projekt einen „enormen Nutzen". Denn durch die Zusammenarbeit mit deer könnten die Kommunen künftig ein sogenanntes „Ein-Weg-Carsharing" anbieten. Das heißt, man kann beispielsweise von Achberg nach Isny fahren, dort das E-Auto zurückgeben und erst für den Heimweg nochmals buchen. „Wir glauben, dass Carsharing künftig gerade im ländlichen Bereich einen größeren Stellenwert bekommen wird als bisher", so Anders. Es könne die Mobilität erleichtern und ergänze den ÖPNV. „Außerdem ermöglicht es für viele, das Auto – oder mindestens den Zweitwagen – abzuschaffen." Mit den E-Autos lasse sich außerdem der CO_2-Ausstoß reduzieren.

Sammeln sich in einem Ort zu viele E-Autos von deer an, soll ein Service-Team wieder für eine gleichmäßige Verteilung und damit für eine gute Erreichbarkeit sorgen. Der Dienstleister aus Calw sieht vor, dass stundenweise für das Leihen des Autos abgerechnet wird (derzeit 7,90 Euro pro Stunde), das Laden an der deer-Ladesäule bliebe hingegen kostenlos. Denkbar ist mit diesem Modell auch, dass man aus einer der sieben teilnehmenden Kommunen mit dem E-Auto zum Frankfurter, Stuttgarter oder Karlsruher Flughafen fährt und das Auto dort abgibt, denn deer unterhält auch dort entsprechende Carsharing-Standorte mit Ladesäulen.

Positiv sieht Frank Anders auch, dass einer der beiden Stellplätze an den Ladesäulen jeweils für jedermann zugänglich sein wird und damit die Ladeinfrastruktur der sieben Kommunen ausgebaut werden kann. Nach Aussagen der deer GmbH sind Säulen mit einer Ladekapazität von 22 kWh vorgesehen. Der aktuelle Fahrzeugpool umfasst Fahrzeuge wie VW ID 3, Mini Cooper SE, Renault Zoe und einige andere. Welche genau im Allgäu stehen werden, ist noch nicht klar. Abgewickelt wird das Ganze über eine App der Firma. Die Westallgäuer Kommunen gehen davon aus, dass es im Frühjahr 2023 mit dem neuen Carsharing-Angebot und den Ladesäulen von deer losgehen kann. Der Vertrag dafür muss allerdings erst noch unterzeichnet werden. In Wangen wird das Carsharing-Angebot andere ähnliche Angebote ergänzen, Gleiches gilt für Isny und Leutkirch. Kißlegg steigt damit erneut in das Thema Carsharing ein.

Dort hatte man ein Vorgänger-Projekt mangels Akzeptanz beendet. Für Argenbühl, Achberg und Amtzell werden es die ersten Carsharing-Angebote sein. Aktuell informieren die Verwaltungen ihre Gemeinderäte, teilweise stehen auch noch endgültige Standortentscheidungen aus.

Folgende Standorte für Ladesäulen und E-Autos der Firma deer sind bisher vorgesehen: Wangen: am Bahnhof. Achberg: Schulstraße bei der Freiwilligen Feuerwehr, Amtzell: Postweg gegenüber der Kirche, Argenbühl: in Eisenharz im Jahnweg, Isny: Schillerplatz, Kißlegg: beim Schloss/Feuerwehr, Leutkirch: Parkplatz beim Jugendhaus (hier soll der endgültige Standort erst nach einer Ortsbegehung festgelegt werden). (kbo)

STADT AULENDORF

Hauptamt Klemens Huchler			**Vorlagen-Nr. 20/027/2022/2**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.01.2023	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 10 Annahme und Verwendung von Spenden

Ausgangssituation:
Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.
Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme und Verwendung entscheidet der Gemeinderat.

Beschlussantrag:
Die in der Anlage aufgeführten Spenden werden angenommen und für den genannten Zweck verwendet.

Anlagen:
Spendenaufstellung 2022 (2. Halbjahr)

Beschlussauszüge für
☐ Bürgermeister ☒ Hauptamt
☒ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 13.01.2023

Auflistung der Spenden für das Jahr 2022 (Gemeinderat)

2. Halbjahr

Datum	Vorname Name	Anschrift	PLZ	Ort	Betrag	Zweck
08.12.2022	Volksbank Bad Saulgau	Hauptstraße 64	88326	Aulendorf	100,00 €	Kiga Villa Wirbelwind - Waldputzete
16.12.2022	Volksbank Bad Saulgau	Hauptstraße 64	88326	Aulendorf	100,00 €	Kiga Villa Wirbelwind - Bastelmaterial
13.12.2022	Maucher Bau- und Immobilien GmbH	Auf der Steige 64	88326	Aulendorf	280,00 €	Jugendfeuerwehr
16.12.2022	Volksbank Bad Saulgau	Hauptstraße 64	88326	Aulendorf	500,00 €	Kiga Villa Wirbelwind - Waldputzete
19.12.2022	Rack Ingo	Friedhofstraße 6	88422	Bad Buchau	150,00 €	Kiga Villa Wirbelwind - Spielmaterial

Summe **1.130,00 €**

STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler			**Vorlagen-Nr. 30/021/2022**
Sitzung am 23.01.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung

TOP: 11 Feststellung des Jahresabschlusses der VGA zum 31.12.2021

Ausgangssituation:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde gefertigt.

§ 13 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages sieht eine Prüfung des Jahresabschlusses vor, auch wenn nach Handelsrecht aufgrund der Größenmerkmale der Gesellschaft eine solche nicht erforderlich wäre.

Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SPK Audit GmbH aus Weingarten zum beauftragt. Die SPK Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat, wie in den vergangenen Jahren, ein eingeschränktes Testat erteilt.

Die Prüfung hat – außer der in den folgenden Absätzen erläuterten Einschränkungen– zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Gesellschaft ist zum 31.12.2021 mit TEuro 3.969 (im Vorjahr TEuro 4.796) bilanziell überschuldet.

- Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 01.01.2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von ins gesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.

- Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 02.07.2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.

- Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Mit diesen Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundsätzlich war der einzige Vorgang von Bedeutung im Jahr 2021 der Verkauf des Grundstücks in der Parkstraße. Dies hatte Auswirkungen auf das Sachanlagevermögen in der Bilanz und die ordentlichen Erträge. Die weiteren Vorgänge waren lediglich Vorgänge zur Aufrechterhaltung der GmbH.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat empfiehlt der Gesellschafterversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 5.758.911,73 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 827.916,79 € festzustellen.

2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzverlust verringert sich somit auf 6.610.870,75 €.

3. Die Geschäftsführung wird entlastet.

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 13.01.2023

Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2021

VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH

Aulendorf

SPK Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hähnlehofstr. 37 • 88250 Weingarten
Tel.: +49 (0)751 5680 - 0
Fax: +49 (0)751 5680 - 150

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1
2. Grundsätzliche Feststellungen 3
   - 2.1 Wirtschaftliche Grundlagen 3
   - 2.2 Lage des Unternehmens 3
   - 2.3 Feststellungen gemäß § 321 Absatz 1 Satz 3 HGB 3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 5
   - 3.1 Gegenstand der Prüfung 5
   - 3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 8
   - 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 8
     - 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 8
     - 4.1.2 Jahresabschluss 8
   - 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 9
     - 4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 9
     - 4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen 10
     - 4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 11
   - 4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 12
     - 4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur 12
     - 4.3.2 Finanzlage 14
     - 4.3.3 Ertragslage 15
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG 16
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung 17

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2021 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die Gesellschafterversammlung der

VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH,

Aulendorf

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

hat uns zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB. Die Gesellschaft hat dementsprechend darauf verzichtet, einen Anhang zu erstellen. Dagegen hat die Gesellschaft einen Beteiligungsbericht/Lagebericht aufgestellt, der diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt ist. Dieser Beteiligungsbericht/Lagebericht war nicht Gegenstand der Prüfung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5 und den Fragekatalog in der Anlage 3.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben die Prüfung in den Monaten September und Oktober 2022 in unseren Geschäftsräumen in Weingarten durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 11. Oktober 2022 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2021, bestehend aus Bilanz (Anlage 1) und Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) beigefügt.

Den Fragekatalog mit unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG ist dem Bericht ebenfalls beigefügt (Anlage 3).

Weiter haben wir dem Bericht den von der Gesellschaft aufgestellten Beteiligungsbericht/Lagebericht, der von uns auftragsgemäß nicht zu prüfen war, beigefügt (Anlage 4).

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Wirtschaftliche Grundlagen

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Durchführung aller Geschäfte, die dem Gesellschaftszweck dienen und ihn fördern (§ 2 Absatz 1 der Satzung). Ferner betreibt die Gesellschaft vorübergehend die Abwicklung der auf die VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 1. Januar 2009 verschmolzenen Gesellschaften Aulendorf Oberschwaben GmbH und Aulendorfer Kliniken Betriebsgesellschaft mbH.

2.2 Lage des Unternehmens

Die Gesellschaft ist Kleinstkapitalgesellschaft i.S.v. § 264 HGB. Daher haben wir als Abschlussprüfer auch nicht die Pflicht, zu einer Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen.

2.3 Feststellungen gemäß § 321 Absatz 1 Satz 3 HGB

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2021 mit TEuro 3.969 (im Vorjahr TEuro 4.796) bilanziell überschuldet.

Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.

Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 2. Juli 2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.

Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Wir haben daher insbesondere mit Blick auf die vorgenannten Punkte unseren Bestätigungsvermerk modifiziert.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang unserer Prüfung erstreckten sich nicht auf die Zusicherung des Fortbestands des Unternehmens sowie der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Ebenso war eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO).

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Allgemeiner Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit der internen Kontrollen
- Bestand des Anlagevermögens
- Bestand und Bewertung der flüssigen Mittel
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und übrigen Verbindlichkeiten

Bestätigungen Dritter wurden aus Wesentlichkeitsgründen nicht eingeholt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind mit den genannten Einschränkungen im Bestätigungsvermerk nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden mit den genannten Einschränkungen im Bestätigungsvermerk dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Der Jahresabschluss entspricht mit den genannten Einschränkungen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine weiteren Beanstandungen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss mit den genannten Einschränkungen im Bestätigungsvermerk insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)

- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Der Jahresabschluss der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2021 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und - soweit abnutzbar - um planmäßige Abschreibungen verringert. Als Abschreibungsmethode kam die lineare Absetzung für Abnutzung zur Anwendung. Soweit nötig wurden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Der Ansatz der flüssigen Mittel erfolgte zum Nennwert.

Die Eigenkapitalposten sind mit dem Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020.

	Bilanz zum 31.12.2021 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2020 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	217,3	3,8	443,4	7,4	-226,1	-51,0
Sonstige Vermögensgegenstände	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
Flüssige Mittel	1.572,8	27,3	720,3	12,1	852,5	118,4
Nicht gedeckter EK-Fehlbetrag	3.968,5	68,9	4.796,4	80,5	-827,9	-17,3
Summe Aktiva	**5.758,9**	**100,0**	**5.960,4**	**100,0**	**-201,5**	-3,4

	Bilanz zum 31.12.2021 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2020 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro	%
PASSIVA						
Rückstellungen	17,1	0,3	18,6	0,3	-1,5	-8,1
Sonstige Verbindlichkeiten	5.741,8	99,7	5.941,8	99,7	-200,0	-3,4
Summe Passiva	**5.758,9**	**100,0**	**5.960,4**	**100,0**	**-201,5**	-3,4

Das **Sachanlagevermögen** umfasst die folgenden unbebauten Grundstücke in Aulendorf:

- Hauptstraße 32 (Flurstück 4/5 Hofgarten)
- Bändelstockweg (Flurstück 577)
- Landwirtschaftliche Grundstücke Lohrerhof (Gemarkungen Zollenreute und Wolpertswende)

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich um die Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Bad Saulgau eG.

Die **flüssigen Mittel** betreffen Bankguthaben. Im Berichtsjahr wurden Darlehensmittel in Höhe von TEuro 200 an den Gesellschafter zurück geführt.

Zum Bilanzstichtag wird ein **nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** von TEuro 3.969 ausgewiesen, der sich im Vergleich zum Vorjahr um TEuro -828 reduziert hat.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden im Wesentlichen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie der dazugehörigen Steuererklärungen (TEuro 13) sowie für die Aufbewahrungsverpflichtung von Unterlagen (TEuro 3) gebildet.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Aulendorf als Gesellschafterin in Höhe von TEuro 5.742.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt:

Kapitalflussrechnung

			2021 TEuro	2020 TEuro
1.		Periodenergebnis	828	-33
2.	+/-	Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
3.	+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-1	0
4.	-/+	Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	4
5.	-/+	Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-859	0
6.	=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**-33**	**-29**
7.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.085	0
8.	=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**1.085**	**0**
9.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	200	1.200
10.	=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-200**	**-1.200**
11.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	853	-1.229
12.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
13.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
14.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	720	1.949
15.	=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**1.573**	**720**

Im Ergebnis hat die Gesellschaft ihren Finanzmittelbestand um TEuro 853 erhöht. Der Finanzmittelbestand besteht aus Guthaben bei Kreditinstituten.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	31.12.2021	31.12.2020	Abweichung in	
	TEuro	TEuro	TEuro	%
Gesamtleistung	0,0	0,0	0,0	-
Sonstige betriebliche Erträge	861,7	4,7	857,0	18.234,0
Erträge gesamt	861,7	4,7	857,0	18.234,0
Personalaufwand	5,6	6,3	-0,7	-11,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	26,2	29,4	-3,2	-10,9
EE-Steuern	-0,0	0,1	-0,1	-100,0
sonstige Steuern	2,0	2,4	-0,4	-16,7
Aufwendungen gesamt	33,8	38,2	-4,4	-11,5
Jahresergebnis	**827,9**	**-33,5**	**861,4**	2.571,3

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten im Wesentlichen Kosten für Buchhaltung, Steuererklärungen sowie Abschluss- und Prüfungskosten (TEuro 14) sowie Verwahrentgelte (TEuro 6).

Die **sonstigen Steuern** betreffen Grundsteuern.

Als **Jahresüberschuss** werden TEuro 828 ausgewiesen (im Vorjahr Jahresfehlbetrag TEuro -33).

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 3 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 11. Oktober 2022 dem als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH, Aulendorf, zum 31. Dezember 2021 den folgenden **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt 2.3 beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2021 mit TEuro 3.969 (im Vorjahr TEuro 4.796) bilanziell überschuldet.

Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.

Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 2. Juli 2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.

Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gege-

benheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Weingarten, den 11. Oktober 2022

SPK Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Link)
Wirtschaftsprüfer

(Kreutzer)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	Anlage 2
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage 3
Beteiligungsbericht gem. § 105 Abs. 2 GemO/Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH

BILANZ

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen		217.293,52	443.361,97
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	301,04		300,02
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.572.812,73		720.297,87
		1.573.113,77	720.597,89
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		3.968.504,44	4.796.421,23
		5.758.911,73	**5.960.381,09**

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		690.000,00	690.000,00
II. Kapitalrücklage		1.952.366,31	1.952.366,31
III. Bilanzverlust		6.610.870,75	7.438.787,54
nicht gedeckter Fehlbetrag		3.968.504,44	4.796.421,23
Summe Eigenkapital		0,00	0,00
B. Rückstellungen		17.100,00	18.569,36
C. Verbindlichkeiten		5.741.811,73	5.941.811,73
		5.758.911,73	**5.960.381,09**

VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung vom **1. Januar 2021** bis **31. Dezember 2021**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Sonstige Erträge	861.674,55	4.681,50
2. Personalaufwand	5.559,32	6.349,63
3. Sonstige Aufwendungen	26.167,32	29.407,53
4. Steuern	2.031,12	2.422,04
5. Jahresüberschuss	**827.916,79**	**33.497,70-**
6. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	7.438.787,54	7.405.289,84
7. Bilanzverlust	**6.610.870,75**	**7.438.787,54**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aulendorf und ist im Handelsregister von Ulm unter HRB 600036 eingetragen. Zum Bilanzstichtag bestanden Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von EUR 5.741.811,73.

Aulendorf, den 11. Oktober 2022

Silke Johler

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin und der Organe ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und aus dem Gesellschaftsvertrag. Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags erlässt der Aufsichtsrat für die Geschäftsführung eine Dienstanweisung. Die derzeit gültige Dienstanweisung datiert vom 17. November 1988. Ein Geschäftsverteilungsplan existiert nach unserem Kenntnisstand nicht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr haben am 21.06.2021 und am 12.07.2021 Sitzungen stattgefunden. Es werden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Darüber kann in Folge der Aktenlage keine hinreichende Antwort erteilt werden.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge beider Organe sind von untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen wird zulässigerweise kein Anhang aufgestellt, da die Gesellschaft Kleinstkapitalgesellschaft ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die Tätigkeit im Berichtsjahr liegt kein schriftlicher Organisationsplan vor. Er erscheint entbehrlich, da die Geschäftsführerin die einzige tätige Person der Gesellschaft ist.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt, da kein schriftlicher Organisationsplan vorliegt.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Entfällt, da außer der Geschäftsführerin keine Mitarbeiter angestellt sind.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die meisten Entscheidungsprozesse gelten die Richtlinien des Gesellschaftsvertrags, der Dienstanweisung und des GmbH-Gesetztes. Diese Richtlinien wurden, soweit von uns geprüft, eingehalten. Darüber hinaus liegen keine schriftlichen Regelungen vor.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Nach unserer Prüfung lagen wesentliche Verträge (Mietverträge, Gesellschaftsvertrag usw.) vollständig vor. Insoweit liegt eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist im Gesellschaftsvertrag geregelt und verpflichtet die Geschäftsführung vor Beginn eines Geschäftsjahres zur Vorlage eines detaillierten Wirtschaftsplanes. Eine Regelung zum Planungsprozess ist nicht vorhanden. Für das Berichtsjahr ist uns kein Wirtschaftsplan vorgelegt worden. Aufgrund der umfangreichen finanziellen Verpflichtungen und der angespannten Liquiditätssituation wurde in der Vergangenheit eine Liquiditätsplanung laufend fortgeschrieben, für das Berichtsjahr wurden uns entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Vgl. 3 a)

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Buchführung entspricht nach unserer Feststellung den gesetzlichen Vorschriften. Die uns von der Gesellschaft zur Prüfung vorgelegte Buchführung und die Anlagenbuchhaltung entsprachen der Bedeutung und den besonderen Anforderungen der Gesellschaft.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität wird unter Berücksichtigung bekannter regelmäßiger Zahlungsausgänge, erwarteter Zahlungseingänge sowie dem Zahlungsmittelbedarf, der sich aus Investitionen ergibt, geplant. Dementsprechend werden vorhandene liquide Mittel disponiert. Über einen regelmäßigen Liquiditätsstatus und Übersichten über Ein- und Auszahlungen erfolgt die Feinsteuerung im Zahlungsverkehr.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Alle Zahlungsströme werden von der Geschäftsführerin überwacht, ein zentrales Cash-Management wurde nicht eingerichtet.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gesellschaft erzielt Entgelte aus dem Abverkauf ihres Grundvermögens. Die Zahlungen erfolgen Zug um Zug mit der Verschaffung des Eigentums an den verkauften Grundstücken. Eine vollständige und zeitnahe Rechnungstellung ist ebenso wie eine zeitnahe Zahlung nach unserer Einschätzung gegeben.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein Controlling besteht nicht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt. Tochter- und Beteiligungsunternehmen bestehen nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem in analoger Anwendung von § 317 Abs. 4 HGB ist nicht vorhanden.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. 4 a)

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. 4 a)

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. 4 a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
• Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
• Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
• Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
• Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Es werden keine dieser Geschäfte durchgeführt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es werden keine dieser Geschäfte durchgeführt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
• Erfassung der Geschäfte
• Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
• Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
• Kontrolle der Geschäfte?

Es werden keine dieser Geschäfte durchgeführt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es werden keine dieser Geschäfte durchgeführt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Schriftliche Arbeitsanweisungen liegen nicht vor. Daher kann die Frage nicht hinreichend beantwortet werden.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Geschäftsführung wird durch das von einem Steuerberater geführte Finanz- und Rechnungswesen mit den entsprechenden Informationen versorgt. Insoweit liegt eine faktische, wenn auch nicht schriftlich gefasste Regelung vor. Die Aufsichtsratsprotokolle bringen zum Ausdruck, dass das Berichtswesen auch offene Positionen, Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen umfasst.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht für die Gesellschaft nicht.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. 6 a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. 6 a)

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. 6 a)

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. 6 a)

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. 6 a)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach den uns vorgelegten Unterlagen haben sich solche Anhaltspunkte nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt, da Geschäfte dieser Art nicht festgestellt wurden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch andere Maßnahmen mit vergleichbarem Ergebnis haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Da kein schriftlicher Investitionsplan vorliegt, kann diese Frage nicht hinreichend beantwortet werden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf hinweisen, dass die betreffenden Unterlagen kein Urteil über die Angemessenheit des Preises ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Über die Durchführung und Budgetierung von Investitionen liegen keine schriftlichen Unterlagen vor. Daher kann diese Frage nicht hinreichend beantwortet werden.

Auskunftsgemäß werden Investitionen von der Geschäftsführung in der Regel auf Basis des Wirtschaftsplanes (wurde nicht vorgelegt) vorgenommen. Die Aufgaben der Überwachung und Untersuchung von Investitionsabweichungen werden von der Geschäftsführung wahrgenommen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es wurden keine schriftlichen Investitionsplanungen vorgelegt. Der Sachverhalt kann daher nicht abschließend beurteilt werden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Das Vergabeverfahren ist schriftlich nicht geregelt. Die Frage kann daher nicht hinreichend beantwortet werden. Auskunftsgemäß werden, falls erforderlich, Konkurrenzangebote bzw. Angebote von anderen Unternehmen eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung berichtet in der regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzung. Gegenüber dem Überwachungsorgan wurde u.E. in ausreichendem Umfang berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft geben u.E. einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es liegen keine derartigen Unterlagen vor. Eine abschließende Beurteilung der Sachlage kann daher nicht getroffen werden. Eine Berichterstattung in analoger Anwendung von § 90 Abs. 3 AktG wurde durch den Aufsichtsrat nach unserem Kenntnisstand nicht initiiert.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es liegen keine derartigen Unterlagen vor. Eine abschließende Beurteilung der Sachlage kann daher nicht getroffen werden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine derartigen Unterlagen vor. Eine abschließende Beurteilung der Sachlage kann daher nicht getroffen werden.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nach unseren Feststellungen besteht keine D&O Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Die Gesellschaft besitzt nach unserer Einschätzung kein Vermögen, das nicht betriebsnotwendig wäre.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände innerhalb des Anlagevermögens sind dem Umfang des Geschäftsbetriebs angemessen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Mangels vorliegender Wertgutachten, insbesondere bezogen auf die bilanzierten Grundstücke und Gebäude, kann insoweit keine Aussage getroffen werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Den langfristig gebundenen Vermögenswerten in Höhe von TEuro 217 stehen Finanzmittel aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEuro 5.742 gegenüber, die jährlich revolviert werden. Zum 31. Dezember 2021 besteht ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEuro 3.969.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft ist kein Mutterunternehmen i.S. des § 290 HGB. Daher entfällt die Berichtspflicht zu diesem Punkt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hatte in den Vorjahren öffentliche Zuschüsse erhalten. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres vollständig aufgebraucht. Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2021 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEuro 3.969 auf. Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet. Aufgrund der derzeitigen verfügbaren liquiden Mittel bestehen z.Zt. keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag trägt den Verhältnissen Rechnung.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufteilung der Betriebsergebnisse der Gesellschaft nach Segmenten/Mietobjekten wird nicht vorgenommen und ist u.E. auch nicht erforderlich.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist vom Verkauf des Flurstück 826 (vorher Parkstraße 1) geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. m it den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nach unseren Feststellungen finden keine Vermietungen mehr statt, so dass aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit keine Gewinne mehr resultieren.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der sukzessive Verkauf der Immobilien begrenzt künftig die laufenden Verluste. Aus der weiteren Tätigkeit sind künftig auch Aufwendungen zu erwarten, denen keine Erlöse gegenüber stehen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

vgl. 15 b) und 14 b)

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. 15 b)

Beteiligungsbericht gemäß § 105 II GemO/Lagebericht gemäß § 264 HGB für das Geschäftsjahr 2021

1. Statuarische Verhältnisse

a. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Durchführung aller Geschäfte, die dem Gesellschaftszweck dienen und ihn fördern (§ 2 I der Satzung). Ferner betreibt die Gesellschaft vorübergehend die Abwicklung der auf die VGA zum 01.01.2009 verschmolzenen Gesellschaften Aulendorf Oberschwaben GmbH und Aulendorfer Kliniken Betriebsgesellschaft mbH.

b. Sitz der Gesellschaft ist Aulendorf

c. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 600036 eingetragen.

d. Der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag datiert vom 12.05.2009 (Notariat Bad Waldsee II ZU 1116/2008).

e. Das Stammkapital (gezeichnetes Kapital) wurde zum 01.01.2009 im Zuge der Verschmelzung mit der Aulendorf Oberschwaben GmbH auf 690.000 EUR erhöht und wird allein von der Stadt Aulendorf gehalten.

f. Geschäftsführer war bis Ende Juli 2021 Dirk Gundel, Kämmerer der Stadt Aulendorf, Hauptstraße 35, 88326 Aulendorf. Ab Ende Juli 2021 hat Silke Johler, Kämmerin der Stadt Aulendorf, selbige Adresse, die Geschäftsführung übernommen.

   Die Geschäftsführerin vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

g. Die Gesellschaft ist nicht an anderen Unternehmen beteiligt.

h. Der Aufsichtsrat tagte am 21.06.2021 und 12.07.2021.

2. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschaftsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführerin. Die Zuständigkeiten der Organe sind in § 7 ff. der Satzung geregelt.

Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Er wird vom Gemeinderat bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen dem Gemeinderat der Stadt Aulendorf angehören. Im Jahr 2021 waren es:

BM Matthias Burth (Vorsitzender)
GRin Gabi Schmotz
GR Stefan Maucher
GRin Stefanie Dölle
GR Ralf Michalski
GRin Karin Halder
GR Martin J. Waibel
GR Rainer Marquart

3. Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die VGA besitzt insbesondere die folgenden für die Stadt Aulendorf wichtigen Grundstücke:

Grundstück Hauptstraße 32 (Restgrundstück ehemaliger Hofgarten)
Grundstücke Bändelstockweg (unbebaut)
Grundstücke Lohrerhof (landwirtschaftliche Grundstücke)

4. Mitarbeiter

Das Unternehmen beschäftigte während des Geschäftsjahres einen Mitarbeiter.

5. Steuerliche Verhältnisse/Buchhaltung

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Ravensburg unter Steuernummer 77086/00392 geführt.

Sie tätigt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze.

Sie ist unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Buchhaltung erledigt Steuerberater Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Gößwein, Hopfenweilerweg 38 in 88339 Bad Waldsee. Auch der Jahresabschluss wird von ihm erstellt.

Die Gesellschaft stellt sowohl eine Handels- als auch eine Steuerbilanz auf. Im Folgenden wird ausschließlich die Handelsbilanz kommentiert.

6. Lagebericht 2021

a. Vermögenslage

Das Sachanlagevermögen beträgt 217,3 TEUR und reduzierte sich dadurch im Vergleich zum Vorjahr (443,4 TEUR). Die Reduzierung erfolgte aufgrund des Verkaufs des Grundstücks Parkstraße.

Die Liquidität betrug 1.573,1 TEUR (Vorjahr 720,6 TEUR).

Die Bilanzsumme verminderte sich damit auf 5.758,9 TEUR.

Aufgrund des positiven Jahresergebnisses verminderte sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 3.968,5 TEUR (Vorjahr 4.796,4 TEUR). Das bilanziell negative Eigenkapital wird durch einen qualifizierten Rangrücktritt der Gesellschafterin ausgeglichen.

Ein formeller Darlehensverzicht der Gesellschafterin und damit eine Bilanzstrukturbereinigung wurden durch den Gemeinderat der Stadt Aulendorf abgelehnt. Es können deshalb weder Zinsen auf das städtische Darlehen bezahlt, noch Ausschüttungen vorgenommen werden.

Die Rückstellungen betragen 17,1 TEUR (Vorjahr 18,6 TEUR).

Bankverbindlichkeiten bestanden nicht.

Die Darlehen-/Verrechnungskonten der Gesellschafterin Stadt Aulendorf wurden im Geschäftsjahr um die vertraglich vereinbarten 200 TEUR zurückgeführt.

Da qualifizierter Rangrücktritt erklärt ist, haben die Darlehen der Stadt Eigenkapitalcharakter.

b. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2021 wurden 861,6 TEUR Erlöse erzielt.

Der Personalaufwand ist mit 5,6 TEUR etwas geringer.

Die Abschreibungen betrugen 0 TEUR.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen 26 TEUR. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Abschluss-, Prüfungs- und Buchführungskosten von 16 TEUR sowie rd. 6 TEUR Strafzinsen für das Bankguthaben.

Die Grundsteuer betrug 2 TEUR (Vorjahr 3 TEUR).

Der Jahresüberschuss beträgt 828 TEUR (Vorjahr – 33,5 TEUR).

Der aufgelaufene Bilanzverlust verringerte sich entsprechend auf 6.611 TEUR (Vorjahr 7.439 TEUR).

c) Weitere Entwicklung

Über die weitere Entwicklung wird in absehbarer Zeit noch zu entscheiden sein.

Aulendorf, 11. Oktober 2022

Silke Johler
Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt 2.3 beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2021 mit TEuro 3.969 (im Vorjahr TEuro 4.796) bilanziell überschuldet.

Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.

Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 2. Juli 2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.

Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Weingarten, den 11. Oktober 2022

SPK Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Link)
Wirtschaftsprüfer

(Kreutzer)
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH
Sitz:	Aulendorf
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	vom 12. Mai 2009
Anschrift:	Hauptstraße 35 88326 Aulendorf
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Ulm
Register-Nr.:	600036
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung aller Geschäfte, die dem Gesellschaftszweck dienen und ihn fördern.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	Euro 690.000,00
Geschäftsführung:	Silke Johler, Aulendorf

Vorjahresabschluss:	In der Gesellschafterversammlung vom 05. Juli 2021 ist der von der Gesellschaft erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 vorgelegt, festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt worden. Der Jahresfehlbetrag belief sich auf Euro -33.497,70 und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt Ravensburg geführt und unterliegt der unbeschränkten Steuerpflicht in der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft führt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/9/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

STADT AULENDORF

Stadtkämmerei			**Vorlagen-Nr. 30/018/2022**
Sitzung am 23.01.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung

TOP: 12 Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2021 - Entlastung Aufsichtsrat

Ausgangssituation:
Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die vorhergehende Vorlage verwiesen.
Gemäß § 9 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zu entlasten.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat erteilt an die Gesellschafterversammlung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Weisung, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☒ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 13.01.2023

STADT AULENDORF

Stadtkämmerei			**Vorlagen-Nr. 30/024/2022**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.01.2023	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 13 Wirtschaftsplan 2023 VGA mbH

Ausgangssituation:
Die GPA hat in ihrer laufenden Prüfung bemängelt, dass der Gemeinderat nicht analog zum Jahresabschluss über den Wirtschaftsplan der VGA beschlossen hat.

Über die Fortführung der Gesellschaft wird die nächsten Monate im Gemeinderat beraten. Entsprechend ist die Finanzplanung auf 2024 begrenzt.

Beschlussantrag:
Der Aufsichtsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2023 mit Finanzplanung.

Anlagen:
Wirtschaftsplan

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 13.01.2023

VGA

Wirtschaftsplan 2023 mit Finanzplanung

	2021 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
Sonstige Erträge	861.674,55	0	0		
Personalaufwendungen	5.559,32	6.300	6.000		
Sonstige Aufwendungen	26.167,32	15.000	15.000		
Steuern	2.031,12	2.000	2.000		
Jahresergebnis	827.916,79	-23.300	-23.000		

Bei den sonstigen Aufwendungen sind ausschließlich Kosten für Buchführung und Prüfung enthalten.

STADT AULENDORF

Hauptamt Klemens Huchler			**Vorlagen-Nr. 20/001/2023**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.01.2023	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 14 Beförderungen und Ernennungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf

Ausgangssituation:
Herr Martin Seifert, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr schlägt vor, folgende Beförderungen und Ernennungen bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen.

Zur/zum Feuerwehrfrau / Feuerwehrmann:
Beranek, Celine
Buck, Martin
Dittrich, Denny
Franz, Rene
Löffler, Christoph
Matos, Philipp
Möhringer, Franka
Schaller, Janik
Schnell, Georg
Witt, Roman
Zweifel, Sebastian

Zur/zum Oberfeuerwehrfrau/Oberfeuerwehrmann:
Beutinger, Linus
Emgrunt, Daniel
Fischer, Jens
Pfefferle, Selin
Berthold, Mirko
Pfefferle, Manuela
Stutz, Andreas

Zum Hauptfeuerwehrmann:
Bürkle, Johannes
Vochazer, Stefan
Weilekes, Michael
Kullack, Oliver

Zum Löschmeister:
Lämmle, Oliver
Poppenmaier, Jan

Zum Oberlöschmeister:
Schaaf, Simon
Sonntag, Michael

Zum Brandmeister:
Rauch, Jochen

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Beförderungen und Ernennungen zu.

Anlagen:

Beschlussauszüge für

- ☐ Bürgermeister
- ☒ Hauptamt
- ☐ Kämmerei
- ☐ Bauamt
- ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 13.01.2023

Notizen